

Ludger Heidbrink,
Alfred Hirsch (Hg.)

STAAT OHNE

VERANTWORTUNG?

Zum Wandel der
Aufgaben von Staat
und Politik

Staat ohne Verantwortung?

Ludger Heidbrink, PD Dr. phil., ist Leiter der Forschungsgruppe »Kulturen der Verantwortung« am KWI Essen. *Alfred Hirsch*, PD Dr. phil., ist dort Forschungsgruppenkoordinator.

Ludger Heidbrink, Alfred Hirsch (Hg.)

Staat ohne Verantwortung?

Zum Wandel der Aufgaben von Staat und Politik

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gedruckt mit Unterstützung der Alfred und Cläre Pott-Stiftung, Essen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-38217-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2007 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Druck und Bindung: KM-Druck, Groß-Umstadt

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Vorwort

Ludger Heidbrink und Alfred Hirsch 9

Einleitung

Der Staat der Verantwortungsgesellschaft

Ludger Heidbrink und Alfred Hirsch 11

1. Voraussetzungen und Grundlagen politischer Verantwortung

Grenzen der Verantwortung

Robert Spaemann..... 37

Politische Verantwortung

Julian Nida-Rümelin..... 55

Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit – zur Verantwortlichkeit des Staates in der neueren Staatszieldiskussion

Wolfgang Kersting 87

Die säkulare Verantwortung der Politik

Volker Gerhardt 119

Gesichter der Politik – Verantwortung zwischen rechtlicher, politischer und ethischer Orientierung

Werner Stegmaier..... 143

2. Die Entstehung des Staates aus der Verantwortung

Wahre Demokratie – Marx, politische Subjektivitäten und
anarchische Meta-Politik

Simon Critchley..... 167

Staat und Politik aus Verantwortung

Pascal Delbom..... 193

Verantwortung und Ungeschicklichkeit: Herkunft und Herstellung
des Staates aus den sozialen Ansprüchen

Michel Vanni..... 217

Unbedingte Verantwortung – Politik nach Derrida

Tobias Nikolaus Klass..... 231

3. Staatliche Verantwortung in der globalisierten Welt

Die Handlungsfähigkeit des Nationalstaats in Zeiten
der Globalisierung

Renate Mayntz..... 267

Ist politische Folgenverantwortung unter Globalisierungsbedingungen
möglich? Die Arbeitslosigkeit als Beispiel

Helmut Klages..... 283

Globalisierung rechtlicher Verantwortung? Verantwortungsattribution
bei Kollektivsubjekten in normen- und handlungstheoretischer
Perspektive

Werner Krawietz..... 309

Zur Neubestimmung von Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt

Nancy Fraser..... 343

4. Verantwortung im Kontext staatlicher Institutionen

Die Politik vervollkommnet die Ethik? Begründungs- und Realisierungsprobleme einer Ethik institutionellen Handelns

Christoph Hubig.....375

Verantwortung für Institutionen – zu einer »Ethik der Regeln«

Karl-Heinz Ladeur.....391

Die Konstruktion von politischer Verantwortung zwischen Staat und Zivilgesellschaft

Richard Münch.....415

Nachhaltige Politik – Systemisierungshilfen für die Begründungsprobleme der »Verantwortung«

Emanuel Richter443

Staatstypen, Leitbilder und Politische Kultur: Das Beispiel des Gewährleistungsstaates

Gunnar Folke Schuppert.....467

Autorinnen und Autoren497

Vorwort

Der vorliegende Aufsatzband ist aus der Arbeit der Forschungsgruppe »Kulturen der Verantwortung. Die kulturellen Voraussetzungen komplexer Verantwortungsgesellschaften« hervorgegangen, die am Kulturwissenschaftlichen Institut Essen (KWI) tätig ist. Die Forschungsgruppe untersucht den Stellenwert des Verantwortungsbegriffs in den gegenwärtigen Gesellschaften. Sie befasst sich mit den soziokulturellen Bedingungen, die für die praktische Umsetzung des Verantwortungsprinzips erforderlich sind. Die Rede von der »Verantwortungsgesellschaft«, die seit geraumer Zeit die Runde macht, ist höchst voraussetzungsreich. Sie setzt moralische Werte, soziale Normen, politische Regeln und ökonomische Ziele voraus, die in einer pluralistischen Kultur der Verantwortlichkeit verankert sein müssen, um ihre Wirksamkeit im Kontext komplexer Gesellschaften entfalten zu können.

Im Zentrum dieses Bandes steht die Frage nach den veränderten Verantwortungsaufgaben von Staat und Politik. Schon seit längerem lässt sich eine Verschiebung staatlicher Aufgaben in private oder gesellschaftliche Bereiche beobachten. Die traditionelle Daseinsvorsorge des Staates ist dabei ebenso rückläufig wie die Reichweite staatlicher Steuerungsleistungen. Der Staat beschränkt sich zunehmend auf seine Gewährleistungs- und Rahmenverantwortung. In der öffentlichen Diskussion wird diese Entwicklung einerseits heftig kritisiert und andererseits nachdrücklich befürwortet. Kritiker wie Befürworter dieser Entwicklung vermögen jedoch kaum genauere Auskunft über die Folgen dieser Entwicklung zu geben. Die starke Abnahme sozialversicherungspflichtiger Arbeit, die deutliche Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung, die Herausforderungen in Forschung und Bildung, der globale Wettbewerb um ökonomische Standortvorteile aber auch die zunehmende Verrechtlichung inter- und transnationaler Beziehungen setzen den Nationalstaat in seinen Handlungsmöglichkeiten unter Druck. Die vielfältigen Beziehungen zwischen

Staat, nationaler und internationaler Ökonomie, Kultur, Zivilgesellschaft, Europäischer Union, Vereinten Nationen und zahlreichen anderen transnationalen Institutionen führen zu einer kaum mehr überschaubaren Summe an Interdependenzen und Vernetzungen. Diese lösen die alte Vorstellung von der Erfüllungsverantwortung des Staates immer mehr auf. Gleichwohl steht es außer Frage, dass bestimmte Verantwortungen auf absehbare Zeit bei den einzelnen Staaten verbleiben werden. Denn ein Ersatz etwa im Bereich des Rechts, des Sozialstaats oder der Bildungsplanung ist weithin nicht in Sicht. Unbestritten ist daher, dass der Staat und seine Institutionen sich an die veränderten Umstände anpassen müssen, damit sie in Zukunft weiterhin ihren grundlegenden Verantwortungsaufgaben nachkommen können.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes befassen sich unter anderem mit der Frage, welche Funktion das Recht und die staatlichen Institutionen bei der Gestaltung eines gemeinwohlorientierten Handelns spielen können. Hierbei darf die Rolle der handelnden Subjekte nicht außer Acht gelassen werden. Es bedarf neben der Aufmerksamkeit für systemische Prozesse auch einer intellektuellen Sensibilität für die individuelle Handlungsverantwortung der am politischen Geschehen Beteiligten. Denn die Frage nach der Verantwortung des Staates betrifft sowohl die lebensweltliche Praxis der Bürger sowie ihre Partizipation an öffentlichen Prozessen als auch die staatlichen Institutionen und ihre vielfältigen Aufgabenbereiche.

Unser Dank gilt den Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und ihr Bereitschaft, sich an der beschriebenen Debatte zu beteiligen. Wir danken auch Nora Drees, Ursula Sanders, Sebastian Seidel und Christian Strauch für die redaktionelle Bearbeitung dieser Aufsatzsammlung. Für ihre Mitarbeit in unserer Forschungsgruppe danken wir Regina von Görtz und Judith Schildt. Nicht zuletzt gilt unser besonderer Dank der Fritz Thyssen-Stiftung für die finanzielle Förderung der Forschungsgruppe und der Alfred und Cläre Pott-Stiftung, die eine großzügige Druckkostenbeihilfe gewährt hat.

Ludger Heidbrink und Alfred Hirsch
Essen, im Oktober 2006

Einleitung – Der Staat der Verantwortungsgesellschaft

Ludger Heidbrink und Alfred Hirsch

Der Wandel der Staatlichkeit steht außer Frage. »Die Epoche der Staatlichkeit«, so schreibt Carl Schmitt schon 1963, »geht jetzt zu Ende«. Der »Staat als Modell der politischen Einheit« habe ausgedient, seiner Aufgabe als lenkender und leitender »Souverän« vermag er nicht mehr nachzukommen, da an seine Stelle die liberale Massengesellschaft getreten ist, die in demokratischer Eigenregie über die Aufgaben der Politik entscheide.¹ Nach Ernst Forsthoff lebt der klassische Staat als politisches Entscheidungszentrum in der modernen Industriegesellschaft nur noch in der »Erinnerung« fort, weil er durch Bürokratie und Verwaltung, durch soziale Versorgungsapparate und funktionale Großstrukturen abgelöst worden ist.² Aus der Sicht von Niklas Luhmann liegt der Sinn des Staatsbegriffs allein noch darin, eine »Selbstbeschreibungsförmel des politischen Systems« zur Verfügung zu stellen, dessen Einheit realiter nicht mehr existiert, sondern durch kommunikative Prozesse hergestellt werden muss, in denen der Staat als bloße »Form« der politischen Selbstorganisation in Erscheinung tritt.³

Seit dem Eintritt in das Zeitalter der Globalisierung ist deshalb nicht nur von der Auflösung des Staates die Rede, der seine Verfügungsgewalt an die einzelnen gesellschaftlichen Teilsysteme abgegeben hat, die sich nach wirtschaftlichen und rechtlichen, nach kulturellen und wissenschaftlichen, nach konfessionellen und ästhetischen Gesichtspunkten selbst organisieren. Es ist auch seit geraumer Zeit vom Niedergang der Nationalstaaten die Rede, die durch die politischen und ökonomischen Vernetzungen ihre zentrale Rolle als Gesetzgeber und Identitätsstifter, als Steuerungsinstanz und Zugehörigkeitskollektiv eingebüßt haben.⁴ Der Souveränitätsver-

1 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, S. 10f.

2 Forsthoff, *Der Staat der Industriegesellschaft*, S. 11ff.

3 Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, S. 217ff.

4 Vgl. Guéhenno, *Das Ende der Demokratie*, S. 17–37; Ohmae, *Der neue Weltmarkt*, bes. S. 13–19.

lust des Staates resultiert nicht nur aus der Ausdifferenzierung des politischen Systems und der gleichzeitigen Vergesellschaftung des Politischen, sondern auch aus der Krise des demokratischen Liberalismus, der nicht mehr in der Lage ist, den Bürgern eines Landes lohnenswerte Lebensziele und effektive Mittel der Mitbestimmung zur Verfügung zu stellen.⁵

Man muss dieser Krisendiagnose des entmachteten Staates nicht zustimmen, zumal zahlreiche Gründe gegen ihre Triftigkeit sprechen.⁶ Es dürfte jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass sich der Staat mit seinen politischen Institutionen in einem grundlegenden Wandlungsprozess befindet, der die Neubestimmung der gesellschaftlichen Aufgaben von Staat und Politik erforderlich macht. Die Notwendigkeit dieser Neubestimmung hat ihren Grund vor allem darin, dass der liberale Staat der Neuzeit im Lauf seiner Entwicklung an Grenzen gestoßen ist, die auf geradezu paradoxe Weise der fortschreitenden Erweiterung seines Einflussbereichs zu verdanken sind. Die Evolution des neuzeitlichen Staates ist dadurch gekennzeichnet, dass immer weitere Zuständigkeiten und Lebensbereiche der staatlichen Einflussnahme unterworfen wurden, während seine hoheitliche Verfügungsgewalt im gleichen Maß zurückgenommen und der anwachsenden gesellschaftlichen Selbstorganisation angepasst wurde. Der Weg vom Polizeistaat über den Rechtsstaat und Sozialstaat zum modernen Steuerungsstaat lässt sich als Weg der sukzessiven Erweiterung staatlicher Zuständigkeiten beschreiben, der die Übertragung staatlicher Aufgaben an gesellschaftliche Akteure, nichtstaatliche Organisationen und private Kräfte gegenübersteht.⁷

Wandel der Staatsaufgaben und Karriere des Verantwortungsprinzips

Der Wandel der Staatsaufgaben und der damit zusammenhängende Umbau des politischen Systems werden von einer auffälligen Karriere des Verantwortungsbegriffs begleitet. Dass die Verantwortungskategorie in politischen Kontexten auftaucht, ist an sich nichts Neues. So findet sich die

5 Exemplarisch dafür Willke, *Entzauberung des Staates*, Bauman, *Die Krise der Politik*.

6 Zur Kritik an der Diagnose des entmachteten Staates Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, S. 153ff., Zürn, *Regieren jenseits des Nationalstaates*, S. 329ff.

7 Kaufmann, »Diskurse über Staatsaufgaben«.

Rede von der Verantwortung schon im 17. und 18. Jahrhundert wieder, wenn von der politischen Verantwortlichkeit des Ministers oder der Regierung gesprochen wird, wobei hier die Zuständigkeit und die Erfüllung von Aufgaben aufgrund eines ausgeübten Amtes oder Mandates im Vordergrund steht.⁸ Die politische Verantwortung bezieht sich vor allem auf den Politiker, Amtsinhaber oder Ministerialbeamten, der gegenüber den Gesetzen, dem Parlament und dem Volk rechenschaftspflichtig ist, eine besondere Folgenverantwortung für sein Handeln trägt, die aus dem in ihn gesetzten Vertrauen als Repräsentant des Staates resultiert.⁹ Verantwortung ist ein traditionelles Strukturelement des Rechtsstaates und demokratischer Gesellschaften, in denen Machtverhältnisse ausbalanciert, Gewalten geteilt und individuelle Freiheiten in wechselseitigem Einverständnis eingeschränkt werden.¹⁰

Neu an der gegenwärtigen Situation ist, dass das Verantwortungsprinzip ins Zentrum der staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Diskussion eingewandert ist und dem Zweck dient, das gewandelte Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft zu charakterisieren.¹¹ Für diese Entwicklung lassen sich zumindest drei Gründe nennen: Mit dem Rückzug des Staates aus seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung zugunsten freier Marktkräfte und der Verpflichtung privater Akteure werden zum einen neue Formen der Verantwortungsstufung und Verantwortungsteilung notwendig, die das Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft regeln. Zum Zweiten wird eine veränderte Verantwortlichkeit des Staates erforderlich, der trotz seiner Abgabe von Aufgaben weiterhin die Verpflichtung besitzt, grundlegende Garantien für die gesellschaftliche Selbstorganisation zu erbringen. Und zum Dritten sind die Mitglieder der Gesellschaft aufgefordert, ihren Teil der öffentlichen und persönlichen Verantwortung zu übernehmen, der

8 Vgl. McKeon, »The Development and the Significance of the Concept of Responsibility«, S. 8f. Mc Keon führt als Beispiel für die früheste Verwendung des Ausdrucks »responsibility« die *Federalist Paper* von Alexander Hamilton (1787) an. Adjektivistische Verwendungen finden sich schon früher, so etwa bei John Locke, der 1690 davon spricht, dass »all Parents were, by the Law of Nature, under an obligation to preserve, nourish and educate the Children«, da Gott, der Allmächtige existiert, »to whom they were to be accountable for them« (*Two Treatises of Government*, § 56).

9 Preuß, *Politische Verantwortung und Bürgerloyalität*, S. 148ff., S. 178ff., Ottmann, »Verantwortung und Vertrauen als normative Prinzipien der Politik«, S. 372ff.

10 Saladin, *Verantwortung als Staatsprinzip*, Dustdar, *Abschied von der Macht*, bes. S. 85ff.

11 Dreier, »Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat«.

für die Funktionsfähigkeit demokratischer Gemeinwesen unumgänglich ist.¹²

Von der Erfüllungsverantwortung zur Gewährleistungsverantwortung

Die genannten Gründe führen zum Hauptstrang der gegenwärtigen Debatte um die veränderten Staatsaufgaben, der den Titel »Von der Erfüllungsverantwortung zur Gewährleistungsverantwortung« und den Untertitel »eine Chance für den überforderten Staat«¹³ trägt. Der Übergang vom Interventionsstaat zum Gewährleistungsstaat wird vor allem deshalb als Chance begrüßt, weil damit die Hoffnung verbunden ist, verschiedene Herausforderungen in einem Handstreich bewältigen zu können. Der Gewährleistungsstaat soll eine Anpassung der Staatstätigkeit an die Kräfte des freien Marktes ermöglichen und die Gesellschaftsmitglieder zur Übernahme gemeinsamer Aufgaben aktivieren, während gleichzeitig die staatliche Zuständigkeit für die öffentliche Leistungserbringung gewahrt bleibt.

Für die Bewältigung dieser Herausforderungen eignet sich das Verantwortungsprinzip deshalb besonders gut, weil sich mit seiner Hilfe die Zurechenbarkeit von Aufgaben und erwartbaren Handlungsfolgen mit der Ungewissheit komplexer Steuerungsprozesse verbinden lässt.¹⁴ Die Verantwortungskategorie bildet den Nukleus der aktuellen Debatte um den Wandel der Staatlichkeit und die veränderten Aufgaben von Staat und Politik, weil sie einerseits die Inpflichtnahme staatlicher und nichtstaatlicher Akteure ermöglicht, andererseits genügend Spielraum für neue Formen der öffentlich-privaten Aufgabenorganisation und des Zusammenwirkens von Staat und Gesellschaft lässt. Dies kann in mehrfacher Hinsicht beobachtet werden:

Ein Hauptgrund für die staats- und verfassungsrechtliche Prominenz des Verantwortungsprinzips hängt mit dem Umbau der öffentlichen Verwaltung, wie sie seit Längerem unter dem Schlagwort des New Public Management betrieben wird, und den Forderungen nach dem aktivierenden Staat zusammen, die aus der Reform des Wohlfahrtsstaates und der sozial-

12 Siehe ähnlich Di Fabio, »Verantwortung als Verfassungsinstitut«, S. 18ff.

13 Hoffmann-Riem, »Von der Erfüllungs- zur Gewährleistungsverantwortung«.

14 Heidbrink, *Handeln in der Ungewissheit*.

staatlichen Institutionen hervorgegangen sind.¹⁵ Mit dem Umbau der Behörden zu modernen Dienstleistungsunternehmen und der Zusammenarbeit von öffentlichen, halbstaatlichen und privaten Einrichtungen, wie sie unter dem Dach des Public Private Partnership stattfindet, obliegt es dem Staat, als kooperative Instanz zwischen öffentlichen, marktwirtschaftlichen und privaten Interessen zu vermitteln, ohne dabei die Verantwortung für das Gemeinwohl gänzlich abzugeben.¹⁶

Dies geschieht dadurch, dass an die Stelle der einseitigen Erfüllungsverantwortung eine mehrdimensionale Gewährleistungs- und Regulierungsverantwortung tritt, die auf die Einbindung nichtstaatlicher Kräfte in staatliche Entscheidungsverfahren zielt, die Übertragung von Aufgaben und den Transfer von Kosten in soziale Sektoren reguliert und die Sicherung individueller Grundrechte und der öffentlichen Grundversorgung garantiert. So besteht die staatliche Gewährleistungsverantwortung, die inzwischen auch in das Grundgesetz Eingang gefunden hat, unter anderem darin, die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen wie der Bahn oder Post zu überwachen, Auditierungsverfahren im Umweltschutz zu regeln und die Zulassung für netzgebundene Dienstleistungen wie die Versorgung mit Strom und Wasser oder den Zugang zu Verkehrswegen zu kontrollieren.

Die Gewährleistungsverantwortung als staatliche Infrastruktur- und Rahmenverantwortung unterscheidet sich von der herkömmlichen Interventions- und Vorsorgeverantwortung dadurch, dass sie nicht direkt in die gesellschaftlichen Prozesse eingreift und daseinsnotwendige Leistungen erbringt, sondern durch die Bereitstellung erforderlicher Infrastrukturen und Rahmenregeln dafür sorgt, dass eine ausreichende Grundversorgung gewährleistet ist und die Sicherung des Individual- und Gemeinwohls garantiert wird. So gesehen könnte man in der Tat davon sprechen, dass die Gewährleistungsverantwortung als »Infrastrukturverantwortung sowohl nach ihrer historischen Entwicklung als auch nach ihrer verfassungsrechtlichen Fundierung dem Rechtsstaatsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip wie auch dem neueren Umweltstaatsprinzip«¹⁷ vorausgeht. Ihr primäres Ziel besteht nicht darin, soziale Transferleistungen zu verordnen oder gegen die Logik des Marktes betriebliche Umweltauflagen zu verhängen, sondern die notwendigen Bedingungen und Regeln für die gesellschaftliche Selbstregulierung zur Verfügung zu stellen.

15 Bandemer u.a., »Staatsaufgaben«.

16 Schuppert, »Gemeinwohldefinitionen im korporativen Staat«.

17 Hermes, »Gewährleistungsverantwortung als Infrastrukturverantwortung«, S. 117.

Der Gewährleistungsstaat bedient sich zu diesem Zweck eines Konzepts der Verantwortungsteilung und Verantwortungsstufung, das der Vielzahl von Gemeinwohlakteuren und der komplexen Organisation des Gemeinwohls gerecht zu werden versucht.¹⁸ Die Stufung der staatlichen Verantwortlichkeiten reicht von der herkömmlichen Erfüllungsverantwortung, mit welcher der Staat seinem hoheitlichen Wahrnehmungsmonopol in den zentralen Ressorts von Justiz, Polizei, Finanzen, Inneres und Äußeres nachkommt, über die Bereitstellungsverantwortung, bei der rahmenrechtliche Ordnungsstrukturen für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Kooperationspartnern gewährleistet werden, bis zur Auffang- und Abfederungsverantwortung, durch die Steuerungsdefizite korrigiert und Schadensverläufe (etwa durch Sozialhilfe) kompensiert werden. Die Teilung von Verantwortlichkeiten führt insgesamt zur Delegation staatlicher Aufgaben an halbstaatliche und private Akteure, die ihre Beiträge zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben leisten, wie dies beispielsweise im Dritten Sektor, aber auch im dualen Rundfunksystem oder der dualen Abfallentsorgung zu beobachten ist.

Entscheidend bei der gesellschaftlichen Verantwortungsorganisation durch den Gewährleistungsstaat sind der Übergang von der Fremdüberwachung zur Selbstüberwachung und die Ergänzung von staatlicher Kontrolle durch die Praxis der freiwilligen Selbstverpflichtung und Selbstbindung sozialer Akteure. Mit einem gewissen Recht lässt sich deshalb sagen, dass der Gewährleistungsstaat das regulative Gegenstück zur Zivilgesellschaft bildet, in der die Verantwortungskategorie zum Grundprinzip und Motor sozialer Selbstorganisation geworden ist.¹⁹ Der Gewährleistungsstaat ist der Staat der Verantwortungsgesellschaft. Er teilt mir ihr eine Reihe von Eigenschaften, die ihn als Organisationsmodell sozialer Selbstorganisation auszeichnen, aber auch seine Grenzen, Probleme und Schwächen markieren.

18 Vgl. Hoffmann-Riem, »Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff«, Schuppert, *Staatswissenschaft*, S. 289ff.

19 Heidbrink/Hirsch, *Verantwortung in der Zivilgesellschaft*.

Staat ohne Verantwortung?

Wie die Zivilgesellschaft beruht der Gewährleistungsstaat nicht auf hierarchischen Ordnungen und kategorischen Prinzipien, sondern auf heterarchischen Netzwerken und falliblen Regelungen. Der Staat der Verantwortungsgesellschaft arbeitet mit kooperativen Problemlösungen, welche die Beteiligung von Verhandlungspartnern, das Aushandeln gemeinsamer Verfahrensprinzipien und die aktive Partizipation der Gesellschaftsmitglieder erforderlich machen. Die korporatistische Ausrichtung, die sich aus der Vergesellschaftung des Staates entwickelt hat, schlägt sich in mischinstrumentellen Steuerungsstrategien nieder, die aus ordnungsrechtlichen Garantien, ökonomischen Anreizbildungen, präventiven Genehmigungen und vorläufigen Regelungen bestehen.²⁰ Diese Form der hybriden Kontext- und Rahmensteuerung sorgt dafür, dass der Staat zwar die ordnungsrechtliche Sicherheitsverantwortung für den Umgang mit sozial erzeugten Risikoprozessen trägt, die operative Verantwortung jedoch letztlich bei den Verhandlungsparteien und beteiligten Akteuren liegt, die sich deshalb vielfach von der Zuständigkeit für ihre Handlungsfolgen entlastet wöhnen, andererseits aber dazu gebracht werden müssen, als zivile Kooperationspartner und private Verursacher bei den nötigen Problemlösungen mit zu wirken.

Diesem Verantwortungsdilemma versuchen Staat und Politik durch Maßnahmen zu entgehen, die stärker auf Integration, Improvisation und Moderation setzen, während gleichzeitig die Bedeutung weicher Faktoren wie Kultur, Wissen und Moral in den Vordergrund treten. Zu den Maßnahmen, die angesichts der zunehmenden Entgrenzung und Vernetzung der Staatlichkeit eingefordert werden, gehört die »Umrüstung der Rechtsordnung«, die stärker auf integrative Ansätze, auf Mediation, Informalität und Optionenwahl setzt und sich durch prozeduralisiertes Recht, normative Schnellebigkeit und intensivierete Folgenverantwortung auszeichnet.²¹ Die Umstellung des Rechtssystems auf normative Ungewissheit und soziale Segmentierung dürfte jedoch allein nicht ausreichen, um den Staat der Verantwortungsgesellschaft in den Stand ausreichender gesellschaftlicher Koordination zu versetzen. Erforderlich ist darüber hinaus die Erzeugung

20 Vgl. Steinberg, *Der ökologische Verfassungsstaat*, S. 165ff. Zu den Konsequenzen für die Gesetzgebung, insbesondere für Verwaltungsentscheidungen vgl. Ladeur, *Das Umweltrecht der Wissensgesellschaft*, S. 118ff.

21 Hoffmann-Riem, »Das Recht des Gewährleistungsstaates«, S. 101ff.

von funktionalem Sozialkapital, das in Gestalt gemeinsamen Wissens und kognitiver Kompetenzen die gesellschaftliche Selbstorganisation vorantreibt. Neben das Recht als Koordinationsmedium müssen soziale Institutionen der Selbstbeobachtung treten, in denen die Individuen die Fähigkeit intelligenter Handlungskontrolle ausbilden, die nicht durch das politische System in die Gesellschaft »hineingeregelt« wird, sondern auf dem Weg der eigenen praktischen Konfrontation mit komplexen Sachproblemen erlernt und auf Dauer gestellt wird.²²

Der Umgang mit komplexen Problemlagen setzt ein Verantwortungsverständnis voraus, das primär in der Absorption von Unsicherheit besteht.²³ Der Staat der Verantwortungsgesellschaft – und hierin liegen seine eigentlichen Grenzen – kann die erforderliche Bindung von Unsicherheit nicht in hinreichender Weise dadurch gewährleisten, dass er Regeln für die Selbstregulierung zur Verfügung stellt. Er ist darauf angewiesen, dass die Akteure und Kräfte, mit denen er kooperiert, autonome Verantwortungskompetenzen besitzen, durch die sie sich anstehende Probleme selbst zu rechnen, eigenständige Lösungen finden und an ausgehandelte Regeln halten. Die hierfür notwendige Bereitschaft zur Selbstbindung muss deshalb durch den staatlichen Ausbau einer gemeinwohlermöglichenden Institutionenkultur unterstützt werden. Dies soll unter anderem dadurch geschehen, dass die durch Fremdkontrolle geprägte Verwaltungskultur stärker auf eine »Kultur der Eigenverantwortung« umgestellt und zugleich eine »Governancekultur« gefördert wird, die zunehmend auf die gesellschaftliche Selbstregulierung von Konflikten und Interessenkollisionen setzt.²⁴

Der Umstand, dass die veränderten staatlichen Legitimationsverfahren und Funktionsstrukturen in einer entsprechenden Institutionen-, Verwaltungs- und Governancekultur verankert werden müssen, macht deutlich, dass der Staat der Verantwortungsgesellschaft in ganz erheblicher Weise von Ressourcen lebt, über die er keine unmittelbare Verfügung besitzt. Die Forderung nach einer »Kultur der Freiheit«,²⁵ die sich durch gemeinsame Wert- und Sinnorientierungen, durch habitualisierte Verhaltensformen und eingeübte Praktiken der Problembewältigung auszeichnet, zeigt, dass die politische Reform der Verantwortungsaufgaben umso mehr auf Bestände des Wissens, der Moral und der Kultur zurückgreifen muss, je stärker auf

22 Ladeur, *Der Staat gegen die Gesellschaft*.

23 Luhmann, *Politik der Gesellschaft*, S. 43.

24 Schuppert, »Der Gewährleistungsstaat«, S. 30ff.

25 Di Fabio, *Die Kultur der Freiheit*.

Verfahren der regulierten Selbstregulierung gesetzt wird. Historisch gewachsene Traditionen, sozial geronnene Erfahrungen, durch Lernprozesse generierte Konventionen und eine implizite Ethik der Regelbefolgung sind erforderlich, damit die staatlich gewährleisteten Rahmenbedingungen gesellschaftlicher Selbstregelung auch tatsächlich den *sensus responsabilis* auf Dauer stellen und ihn mit der Fähigkeit zur reflexiven Selbstbeobachtung ausstatten, die für den Umgang mit hochgradigen Ungewissheitsfolgen nötig ist.

Die Diskussion um die gewandelten Aufgaben von Staat und Politik mündet so gesehen mit einer gewissen Unvermeidlichkeit in eine Art *circulus vitiosus*, der von der staatlichen Kontextsteuerung über die soziale Selbstorganisation und die normative Selbstbindung zurück in die politische Förderung kollektiver Problembewältigungsressourcen führt. Um seinem Verständnis als Garant des Gemeinwohls gerecht zu werden, muss der Staat der Verantwortungsgesellschaft einen Teil seiner Aufgaben an nichtstaatliche Akteure, Instanzen und Institutionen abgeben, deren Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortungsaufgaben er gleichzeitig fördern oder – falls dies nicht möglich ist – durch präventive Maßnahmen oder Kontrollen absichern muss. Beide Wege sind jedoch hochgradig voraussetzungsvoll: Die Steuerung sozialer Prozesse über das Medium des Rechts, zumal unter Bedingungen der Globalisierung, wird durch die Kollision unterschiedlicher Rationalitäten und kulturell geprägter Lebensformen zunehmend erschwert.²⁶ Zugleich nehmen die Bestände an gemeinsamem Wissen und moralischen Verbindlichkeiten, aus denen sich die Kompetenzen und Bereitschaften zur gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme speisen, durch die Fragmentarisierung hochmoderner Sozialsysteme ab und lassen es als unwahrscheinlich erscheinen, dass politische Maßnahmen der Bildung, Erziehung und des Lernens zur ihrer Regeneration beitragen.²⁷ Vor diesem Hintergrund scheint auch die Kategorie des Individual- und Gemeinwohls immer weniger geeignet zu sein, um als Leitmaßstab rechts- und sozialstaatlichen Handelns zu dienen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es in den öffentlich-privaten Netzwerken und Verhandlungsarenen in steigendem Maß schwieriger wird, differenzierte Zurechnungen von Entscheidungen vorzunehmen, wenn Dinge aus dem Lot gelaufen sind oder dringender Reformbedarf besteht, da eine Einigung

26 Fischer-Lescano/Teubner, *Regime-Kollisionen*.

27 Nowotny, *Unersättliche Neugier*.

auf das Wohl der Gemeinschaft, von dem her sich die Verantwortung der beteiligten Parteien ableiten ließe, kaum noch zu erzielen ist.

Ist die Handlungsfähigkeit des Staates im Zeitalter der Vernetzung und Globalisierung damit eingeschränkter als in früheren Zeiten? Führt der Rückzug des Staates aus öffentlichen Aufgaben und ihrer Übertragung an gesellschaftliche Kräfte zu einer wachsenden Kluft »zwischen dem staatlichen Verantwortungsbereich und dem staatlichen Durchsetzungsbereich«?²⁸ Ist der Staat der Verantwortungsgesellschaft womöglich ein Staat ohne Verantwortung? Oder ist das Gegenteil der Fall, tragen Staat und Politik durch die Expansion ihrer Zuständigkeiten zuviel Verantwortung, wodurch die freie Entfaltung gesellschaftlicher Kräfte und die Umsetzung von Eigenverantwortung verhindert wird? Und kann der Staat den unterschiedlichen Verantwortungsansprüchen seiner Bürger letztlich überhaupt gerecht werden?

Zu den Beiträgen

Grenzen von Verantwortungsbereichen gibt es nicht erst auf der komplexeren Ebene des Staates und seiner Institutionen. Der Band beginnt deshalb mit einer grundsätzlichen Sichtung des Verantwortungsbegriffs, seiner politischen Reichweite und seiner gesellschaftlichen Geltung. Bereits im Kontext subjektiven Handelns und Verhaltens gilt es, ein Maß für die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu entwickeln. So warnt *Robert Spaemann* vor einer »Überdehnung« der Verantwortungsethik, da dies die Gefahr einer Auflösung von Verantwortlichkeit überhaupt in sich birgt. Eine grenzenlose Verantwortung als Universalverantwortung gedacht, ist für das endliche Wesen Mensch schlechterdings unmöglich. Die Verantwortung für sich selbst – insbesondere die im tätigen Leben wahrgenommene – gebe bereits die Grenzen für andere Verantwortungen an. Dieser Beschreibung der Verantwortung in sinnvollen Grenzen steht die historische Entstehung des Verantwortungsprinzips in gewisser Hinsicht entgegen. Denn das Auftauchen des Verantwortungsbegriffs in der Moderne geht mit der Aufhebung von angestammten Grenzen einher. So ist die Ethik der Verantwortung auch eine Reaktion auf die zunehmende Komplexität der modernen

28 Grimm, »Der Wandel der Staatsaufgaben und die Zukunft der Verfassung«, S. 627f.

Lebensverhältnisse und verläuft parallel zur Ausdifferenzierung der Gesellschaft insgesamt. Sie ist eine Antwort auf die wissenschaftlich bedingte Durchdringung langfristiger Prozesse, die mittelbar und unmittelbar mit menschlichem Handeln verbunden sind. Die flexible Reaktion einer Verantwortungsethik ist nach Spaemann aber auch gefragt, weil sich die Rahmenbedingungen menschlichen Handelns immer schneller verändern. Verantwortung wird folglich dort nötig, wo keine präzisen Handlungsvorschriften zu befolgen sind, sondern ein Mensch für komplexe Aufgaben zuständig ist und sein Handeln einen Verhaltensspielraum lässt, der durch die jeweilige individuelle Kompetenz auszufüllen und auszumessen ist.

Diese Kompetenz verortet *Julian Nida-Rümelin* in seinem Beitrag »Politische Verantwortung« wesentlich in dem der humanistischen Denktradition entspringenden Vertrauen, dass der handelnde Mensch sich von Gründen leiten lässt. Der Mensch kann sinnvoll nur dann Verantwortung für etwas übernehmen, wenn es dafür Gründe gibt. Insofern sind Rationalität und Freiheit eng verzahnt mit dem Denken und der Erfahrung der Verantwortung, denn sie wirken zusammen in der spezifischen *condition humain*, im Denken sowie Handeln von Gründen bestimmt zu werden. Jede größere oder umfangreichere Formation menschlicher Vergemeinschaftung muss daher in ihren Begründungszusammenhängen stets den Schritt zurück zur individuellen Verantwortung nehmen. Da jede kollektive Handlung nach Nida-Rümelin aus einer Kombination individueller Handlungen besteht, die von Kooperationsabsichten getragen werden, ist letztlich alle kollektive Verantwortung auf individuelle Verantwortung zurück zu führen. Kollektive Verantwortung ruhe vor allem dann einer kollektivistischen Metaphysik auf, wenn sie dem Kollektiv mentale Eigenschaften und moralische Qualitäten zuschreibt. Handlungen und Handlungsintentionen sind Eigenschaften von Individuen. Diese müssen auch die von ihnen durch Kooperation hervorgebrachten kollektiven Handlungen mit Gründen rechtfertigen und sind insofern für sie verantwortlich. Dieses trifft auch auf politische Kollektive, wie Parteien, Verbände und Regierungen zu. Auch sie basieren in ihrer gelingenden Fassung auf dem kooperativen Handeln ihrer Mitglieder. Aus diesem Grunde aber gebe es keine »korporative Verantwortung« qua Verantwortung eines politischen Kollektivs, denn dessen Entscheidungen gehen aus der Kooperation von verantwortlichen Individuen hervor. Kollektive Verantwortungen seien daher stets in individuell kooperative Verantwortungen aufzulösen, will man Entscheidungen und Handlungen sinnvoll zuordnen.

Es liege daher nahe, in der Weigerung, die eigentliche Verantwortung in der Freiheit und Entscheidungsfähigkeit des Individuums zu erfassen, eine mehr oder weniger bewusste Abwehr der Verantwortungsübernahme überhaupt zu sehen. Eine solche Einstellung weist *Wolfgang Kersting* dem bürgerlichen Subjekt der Moderne ausdrücklich zu. Denn dieses mache den Staat für alle nur erdenklichen und erfahrbaren Lebensumstände verantwortlich – und entlaste sich selbst im gleichen Zuge von jeder Zuständigkeit und individuellen Geschick. Daraus resultiert eine Überfrachtung des Staates mit Aufgaben und Regelungen privater Lebensverhältnisse, die es ihm dauerhaft unmöglich machen, seiner zentralen Verantwortlichkeit, nämlich der »Ordnungsvorsorge« (Luhmann) nachzukommen. Diese besteht darin, den Bürgern eines staatlichen Gemeinwesens stabile und kalkulierbare Rahmenbedingungen sowohl für ihre soziale Kooperation als auch für ihre private Risikobewältigung zu bieten. Es bedarf nach Kersting einer grundlegenden Korrektur der Verantwortungsteilung zwischen den bürgerlichen Subjekten und dem Staat. Vieles muss wieder auf den einzelnen und seine Fähigkeiten zurück übertragen werden, was bisher vom Staat erwartet wurde. Dieses treffe ebenso auf die vom Staat zu leistenden Gerechtigkeitsgarantien zu. Denn mehr als die Gewährleistung basaler Grundrechte, wie Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz des Eigentums, sei dem Staat nicht zuzumuten. Das von der sozialstaatlichen Macht zur Unselbstständigkeit verführte Individuum müsse in seiner Rückbesinnung auf grundlegende liberale Werte die Fesseln des »zentralbürokratischen Wohlfahrtsstaates« abstreifen.

Das Dilemma, zwischen der bürgerlichen Freiheitssehnsucht einerseits und der Gewährung dieser Freiheit durch einen handlungsmächtigen Staat andererseits das richtige Maß zu finden, kann gleichwohl nicht die realen Auswirkungen der bürgerlicher Ideenwelt desavouieren. Diese hatte es vermocht, mit der rechtsstaatlichen Absicherung der Freiheit und Würde der Person das Zentrum der politischen Macht zu erobern, wie *Volker Gerhardt* befindet. In diesem Prozess am Beginn der bürgerlichen Epoche werde deutlich, dass die Politik wesentliche Fragen der Selbststeuerung dem Recht überlasse. Auch im Zeitalter der fortschreitenden Globalisierung ökonomischer, wissenschaftlicher, technischer, medizinischer und anderer Normen lässt sich dieser Prozess kaum anders denn als ein mit Verrechtlichungsdynamik aufgeladener Vorgang denken. Offen muss indes die Konstitution dieses zukünftigen Rechts und ihres politischen Rahmens bleiben. In der zukünftigen politischen Daseinsform des bürgerlichen

Subjekts wird sich zeigen, ob dieses die Verantwortung für seine Verantwortlichkeit zurückgewinnen kann. Denn nur mittels einer Besinnung auf seine Freiheitsfähigkeit vermag das Individuum auch wieder die Ausmaße seiner Verantwortungsbeziehungen zu erfassen. Im Vordergrund jeder Verantwortungsbeziehung steht daher nach Gerhardt die Selbstverantwortung, die Voraussetzung einer Verantwortung für andere und anderes ist. Dabei ist Verantwortung säkular verfasst, d.h. sie ist auf weltliche Gegenstände und Handlungszusammenhänge bezogen. Diese »Säkularität« oder Weltbezogenheit der Verantwortung vermehrt und steigert sich noch durch die wachsende Verstrickung des Menschen in soziale, technische und politische Verhältnisse. Dabei ist es unübersehbar, dass die in dieser Weltbezogenheit des Menschen gewonnene Freiheit auch eine zunehmende Verantwortungslast mit sich bringt.

Es bedarf daher heute – mehr als je zuvor – einer verstärkten Reflexion auf das Phänomen der Orientierung im sozialen und politischen Raum. Nur eine Philosophie der Orientierung vermag, wie *Werner Stegmaier* meint, die Frage zu beantworten, wie sich eindeutige Verantwortungsverhältnisse herstellen lassen, die das Gemeinwohl befördern und stabilisieren können. Dabei ist es keineswegs einfach, Grundlagen einer Orientierung der Verantwortung in allen virulenten Handlungsfeldern abzustecken. Es bestehe stets die Gefahr, dass die Erwartungen an die Politik und ihr Problembewältigungsvermögen überborden und ins Illusionäre abgleiten. Die Politik und ihre Entscheidungsträger neigen dann ihrerseits dazu, auf die anschwellende Überforderung mit bloßen moralischen Absichtserklärungen zu antworten. Dieser Prozess wird durch die globalen Verflechtungen nationaler Politik nur noch forciert. Sowohl Fordernde als auch Geforderte scheinen in eine nicht enden wollende Steigerung von Problemlagen verstrickt zu sein. Von der Bekämpfung der weltweiten Armut, der Eindämmung des eskalierenden Terrorismus bis hin zu dringenden Antworten auf die zunehmenden Anzeichen eines drohenden Klimawandels gilt es Verantwortungsorientierung zu stiften, ohne in einer Spirale der politischen Moralisierung die entscheidenden Zukunftsprobleme aus dem Blick zu verlieren. Die hier notwendige Orientierung bieten nicht mehr Ideologien und Parteiprogramme, sondern generieren sich in verantwortungspraktischen Erfahrungswelten. Die Person des Politikers, der sich Politik als Beruf wählt und in der Regierungsverantwortung steht, kann allerdings nicht alleine solche Orientierungsaufgaben bewältigen, vielmehr bedarf es auch auf

Seiten derjenigen, die regiert werden, einer Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

Woher rührt aber überhaupt der Impuls der Regierten und politischen Subjekte, Verantwortung auf sich zu nehmen oder Verantwortung von anderen einzufordern? Nach *Simon Critchley* ist es gerade die prinzipielle Unbegrenztheit der Verantwortung, die das Individuum zur politischen Aktion und konkreten Verantwortungsübernahme treibt. Eine solche wird vor allem dann zur politisch relevanten Tat und erhält die Dynamik einer »radikalen Politik«, wenn der betroffene Einzelne aus seiner Partikularität heraus gelangt und eine Universalisierung seines Status erfolgt. Exemplarisch vollzieht sich dies beim Migranten und Flüchtling, dessen individuelles und partikulares Schicksal erst dann wahrgenommen wird, wenn es sich als »Migration« oder »Flucht« benennen lässt. Eine Politik, die sich in diesem Prozess von partikularen Ansprüchen hin zu universellen Bedeutungen vollzieht, steht in einer deutlichen Distanz zum Staat. Gerade im Prozess der Globalisierung wird dies deutlich. Denn die Vervielfältigung der sozialen und politischen Akteure bringt zugleich auch eine Zunahme an politischen Alternativen mit sich. Diese sind Bedingung der Möglichkeit einer fortlaufenden und erfolgreichen Demokratisierungsbewegung. Echte Demokratisierung sei dabei allerdings nicht durch etwaige eschatologische Projekte und durch Gewissheiten der Vernunft zu haben, sondern sie stütze sich allein auf ethische Forderungen, die wesentliche Bestandteile einer wirkungsmächtigen Meta-Politik sind. Orientierungen für eine zukünftige politische Verantwortung könnten sich besonders hier finden lassen, wengleich sie eine Moralisierung der Politik vermeiden müsste.

Jenseits der Moral ergibt sich damit für die politischen Institutionen und das politische Handeln eine Beziehung zur Verantwortung, die diese nicht nur als Haltung und ethische Einstellung in die Politik einführt, sondern die Notwendigkeit und die Orientierung der Politik und des Staates aus der Verantwortung entstehen lässt. Insbesondere mit Blick auf die Genese des Staates und der Politik aus der Verantwortung gilt es zu beachten, dass die politisch wahrgenommene Verantwortung nicht allen Ansprüchen, die aus individuellen und sozialen Kontexten an sie gerichtet werden, gerecht werden kann. *Pascal Delhom* macht deutlich, dass die Gerechtigkeit der Politik gerade darin besteht, ein Bewusstsein für die Unmöglichkeit einer derart umfassenden Verantwortung zu entwickeln. Politische Amtsträger und Bürger sind dabei gleichermaßen in ein Verantwortungsverhältnis eingebunden, in dem die Bedürfnisse der anderen Menschen und das Wohl

der Allgemeinheit prinzipiell Vorrang vor der Sorge um sich selbst haben. Dies gilt in besonderem Maße für die politischen Amtsträger, die dazu verpflichtet sind, Verantwortung für andere zu tragen, weil sie von diesen in die politische Verantwortung eingesetzt wurden. Insofern liegt die Vermutung nahe, dass der Staat sich seines Fundamentes beraubt, wenn er vorrangig an die Eigenverantwortung des einzelnen appelliert und dabei übersieht, dass diese im politischen Gemeinwesen ohne die Verantwortung für andere schlechterdings undenkbar ist. Denn erst aus der Antwort auf Ansprüche von anderen gehen politische Institutionen und Institutionen der Gerechtigkeit hervor.

Allerdings haben wir es in der Praxis mit einer ständigen Verschränkung und Vernetzung staatlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Zuständigkeiten zu tun. Jede Praxis im Staat und in der Gesellschaft antwortet auf eine Vielzahl unterschiedlicher Ansprüche und beantwortet diese Ansprüche in einer die vorhandenen und tradierten Normen modifizierenden Weise. *Michel Vanni* nennt dieses unaufhörliche aber notwendige Verfehlen der sozialen und politischen Ansprüche im Anschluss an Jacques Rancière »Ungeschicklichkeit«. Keine private und keine öffentliche Person kann je sicher sein, dass Ansprüche richtig adressiert wurden und die gegebenen Antworten, und dies gilt für das Recht auslegende Gericht ebenso wie für den Politiker, genau auf den jeweiligen Anspruch passen. Dies mag als Mangel und Verfehlen betrachtet werden, erweist sich aber bei näherem Hinsehen als Quell steter Erneuerung des Sozialen und des Politischen. Dies gilt auch für die Problematik der politischen Verantwortung. Denn eine private, soziale, rechtliche oder politische Verantwortung muss gewährleisten, dass sie weder exakt die an sie gerichteten Ansprüche treffen kann noch, dass ihre eigene Praxis, auf diese zu antworten, immer auch Ergänzung und Veränderung von tradierten Normen ist. Politische Verantwortung ist daher nicht als totale Kontrolle und Regelbefolgung zu denken, sondern als Fähigkeit, auf die Komplexität, Variabilität und Partikularität sozialer und politischer Prozesse kreative und ihnen angemessene Antworten zu (er)finden.

Die in diesem Denken der politischen Verantwortung ruhende Aporie findet sich auch in den Überlegungen Jacques Derridas wieder, die in dem Beitrag von *Tobias Nikolaus Klass* zentraler Bezugspunkt sind. Jede Verantwortung, die übernommen wird, lebt bis zu einem entscheidenden Maß von ihrem Unwissen darum, was überhaupt Verantwortung ist – und dies trifft in besonderer Weise auf die politische Verantwortung zu. Gleichwohl

führt dieses nicht vorhandene Wissen über das, was wir Verantwortung nennen, keineswegs zur verantwortungslosen Praxis. Vielmehr scheint jede verantwortliche Praxis einen Kern von Unverantwortlichkeit zu enthalten. Keine Vernunft und keine Moral vermögen diesen Ort der Entscheidung, die sich als verantwortlich begreift, zu durchmessen. Verantwortung kann nicht gedacht werden als das Resultat einer exakten Berechnung, sondern sie tritt auf den Plan als Antwort auf die Einzigartigkeit des Anspruches durch eine andere Person und ihrer stets überbordenden Ansprüche. Für den verantwortlich Handelnden bedeutet dies, sich immer wieder in der ethischen Erfahrung zu finden, niemals verantwortlich genug zu sein. Dies hat zur Folge, dass wir in den rechtlichen und politischen Institutionen Entlastung suchen. Denn sie erst vermögen es, einen Ausgleich der divergierenden vielfältigen Ansprüche herzustellen und eine Übertragung genereller Verantwortlichkeiten zu benennen und durchzusetzen. Die Kehrseite dieser Verallgemeinerung von Verantwortungsverhältnissen durch die Dimension des Staates und des Rechts ist, dass die von hieraus wahrgenommene Verantwortungspraxis den Anspruch des einzigartigen Individuums und der partikularen Situation verfehlen muss. Ein verantwortliches und gerechtes Recht hätte stets nach einem Ausgleich zwischen einer allgemeinen und partikularen Verantwortungspraxis zu suchen.

Mit anderen Vorzeichen und unter anderen methodischen Vorkehrungen nähert sich *Renate Mayntz* diesem Problemzusammenhang. Auch sie befindet, dass die erfolgreiche Steuerung nicht immer in den Händen des Staates liegt, sondern dass wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Steuerung des Gemeinwesens in dem jeweiligen gesellschaftlichen Regelungsfeld liegen. Dies liegt auch in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte begründet, in denen die autonome Handlungsfähigkeit der Nationalstaaten durch die sich verändernden globalen Bedingungen auch nach innen deutlich eingeschränkt worden ist. Allerdings ist dies nicht als Auflösung des Nationalstaats zu begreifen, sondern als eine Transformation des Nationalstaats älteren Typs. Ohnehin ist dieser als zeitlich begrenztes historisches Phänomen nicht mit einem für immer feststehenden Katalog an Staatsaufgaben versehen gewesen. Zwar kommt es zur Einschränkung von Befugnissen des Nationalstaats durch die Einrichtung transstaatlicher Organisationen, aber diese bieten zugleich auch Chancen einer Beteiligung an neuen Formen der Governance, welche die nationalstaatlichen Belange weit übersteigen. Nicht nur durch solch neue Formen des Mitwirkens ist die strikte Trennung zwischen der Innenseite einer nationalstaatlich ver-

fassten Gesellschaft und der Außenseite der sie umgebenden Gesellschaften kaum mehr möglich. Den damit verbundenen Risiken kann am besten durch eine verstärkte Kooperation der einzelnen Nationalstaaten begegnet werden. So lassen sich Probleme im Kontext des globalisierten Finanzsystems durchaus mittels der Kooperation verschiedener Staatsbanken lösen. Neue Gouvernancestrukturen dürften jedoch weiterhin mit deutlich wirksamen Machtinteressen konfrontiert sein. Die politische Verantwortung des Nationalstaats besteht zweifelsfrei in dem Erkennen und Wahrnehmen solch neuer transnationaler Governanceoptionen.

Eine Optimierung des Erfolges politischen Handelns hat stets unmittelbar mit der Frage nach der Verantwortung zu tun. Denn wenn im Weberischen Sinne Handlungsfolgen wichtige Parameter für die politische Verantwortung sind, dann kann nur ein erfolgreiches politisches Handeln auch den Ansprüchen, verantwortlich zu agieren, gerecht werden. Durch die steigende Interdependenz sozialer und politischer Entscheidungen scheinen jedoch die Erfolgsaussichten nationaler Politik geringer zu werden. Die Politik ist im Kontext dieser Entwicklungen mit dem Dilemma konfrontiert, Strategien der Komplexitätsreduktion, Komplexitätsvermeidung und Komplexitätsumgehung zu praktizieren, die zugleich die von der Politik zu beachtende, umfassende Folgenverantwortung erheblich behindern, wie *Helmut Klages* meint. Der allenthalben zu beobachtende Reflex der Politik, dieses Dilemma zu lösen, indem sie Folgenverantwortung zu minimieren und an den Staat gerichtete und bisher von ihm erfüllte Leistungsansprüche zu reduzieren versucht, erweist sich in Teilen als äußerst kurzatmig. Wichtig wäre hingegen die Beachtung und Analyse aller an den sozialen und ökonomischen Maßnahmen beteiligten Einflüsse und ihrer jeweiligen Wechselwirkungen, anstatt allzu einfache Lösungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Minimierung und Zurückdrängung des Staates aus einem erheblichen Teil seiner ehemaligen Zuständigkeitsbereiche führt jedoch zu einer zunehmenden politischen Gestaltungsunfähigkeit. Politische Verantwortung ließe sich daher am besten wahrnehmen, wenn der Staat eine Optimierung seiner Aktionen statt einer Reduktion derselben plane. Auch kann Politik als immer noch im nationalen Denken verfasste Regelungsordnung von den »Global Players« der Wirtschaft lernen, deren struktureller Vorsprung sich unmittelbar in weitreichendem Einfluss und erheblicher Gestaltungskraft niederschlägt.

Die heute notwendig einzunehmende weltgesellschaftliche Perspektive hilft, die Konstitution und Zuschreibung von Verantwortung auch in loka-

len und regionalen Lebenswelten grundsätzlich besser zu verstehen. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die kulturelle und geschichtliche Prägung der Nationalstaaten eine gewisse Beharrungskraft aufweist und noch immer als wichtiger Faktor der Verantwortungsgenerierung zu gelten hat. Auf der Ebene des Rechts stellt sich dieses Problem in besonderem Maße, denn ob die unterschiedlichen nationalen und kulturell geprägten Rechtssysteme eigenständige Kommunikationssysteme oder als ein einziges globales Informationssystem zu betrachten sind, gilt *Werner Krawietz* als zentrale Frage. Fest steht, dass es zur Zeit keinen Weltstaat und dementsprechend kein Weltrecht gibt. Auf weltgesellschaftlicher Basis müsste Recht verstanden werden als ein »System von diversen Rechtssystemen« (Habermas), das unterschiedliche nationale Rechtssysteme innergesellschaftlich zusammenführt. Dies funktioniert allerdings nicht ohne Widersprüche und Konflikte, da die Komplexität der zu regelnden Rechtsbeziehungen kaum mehr überschaubar ist. Der Prozess einer wachsenden Globalisierung des Rechts ist dabei nicht mehr aufzuhalten und bedarf neuer interkultureller Kompetenzen, die eine besondere Einsicht in die Vernetzung und gegenseitige Integration der verschiedenen Rechtskulturen sowie eine verantwortungsbewusste Rechtspraxis erfordern.

Auch in Fragen der Gerechtigkeit können der Nationalstaat und die nationale Gesellschaft kaum mehr die entscheidende Grundeinheit sein. Die sozialen Prozesse sind in zunehmendem Maße grenzüberschreitend und werden auch in ihren Auswirkung nicht mehr allein von den nationalen Gesellschaften gesteuert. Den die nationalen Ökonomien nutzenden und nach eigenen Vorteilen gebrauchenden transnationalen Unternehmen stellen sich zunehmend Nichtregierungsorganisationen und Globalisierungsprotestler kritisch entgegen. Die Macht der transnational operierenden Unternehmen besteht unter anderem darin, nationale Regelungen zu umgehen und den jeweiligen Gesellschaften die Kosten, nicht aber die Vorteile ihres Engagements aufzubürden. Es bedarf daher, wie *Nancy Fraser* meint, einer neuen Ausrichtung unserer Gerechtigkeitstheorien. Diese müssen im Zeitalter der Globalisierung dreidimensional werden. Neben der politischen Dimension der Repräsentation müssen sie die ökonomische Dimension der Umverteilung und die kulturelle Dimension der Anerkennung berücksichtigen. Dabei hat eine solche Neuausrichtung der Gerechtigkeitstheorien noch immer die Ausgrenzungs- und Abschottungspraktiken der traditionellen Nationalstaaten mit ins Kalkül zu ziehen. Die Probleme der Gerechtigkeit lassen sich zwar nicht mehr im nationalen Raum klären, werden

aber auch im Zeitalter der Globalisierung noch immer von den nationalen Gesellschaften – und hier insbesondere den prosperierenden Staaten – unter Ausschluss des Restes der Welt diskutiert. Dem wirken wenige, aber deutlicher vernehmbar werdende, transnational operierende Institutionen entgegen, wie beispielsweise das Welt-Sozialforum, die einen globalen öffentlichen Raum schaffen, der eine Perspektive für eine »postwestfälische« demokratische Gerechtigkeit andeutet.

Ein Blick zurück in die Begründungsproblematik institutioneller Ordnung wirft *Christoph Hubig*. Er stellt die Frage, ob überhaupt eine Unterscheidung zwischen individuellem und institutionellem Handeln möglich ist und welche Implikationen normativer Art sich hieraus ergeben. In der Auseinandersetzung mit der Aristotelischen Ethik zeigt er, dass deren Überlegungen durchaus einen Rahmen für die Untersuchung des Verhältnisses von individuellem und institutionellem Handeln liefern. Sie leisten dies sowohl in deskriptiver wie auch normativer Hinsicht. An Aristoteles ließe sich die neuzeitliche Anthropologie einer »Nichtfestgestelltheit«, »Dezentrierung« und »exzentrischen Positionalität« durchaus anschließen, nach der dem Menschen sein Verhältnis zu sich selbst nicht mehr vorgegeben, sondern stets neu zu gewinnen ist. Ein solches Bemühen um das humane Selbstverhältnis erfolgt unter Distanzierung von den jeweiligen institutionellen Voraussetzungen, die dem Menschen immer schon Selbstverhältnisbestimmungen auferlegen. Im Prozess der Distanzierung von ihnen und der Neuschaffung seiner Beziehung zu sich selbst beteiligt sich der Mensch zugleich an der fortgesetzten Modifikation der Institutionen. Dabei liefert die institutionelle oder politische Ethik die Voraussetzungen für jede Individualethik, denn sie gewährleistet in Form einer »Fernverantwortung« die normativen Grundlagen, auf denen sich die Pluralität individueller Ethiken erst entfalten kann.

Gemäß den Ausführungen von *Karl-Heinz Ladeur* ergibt sich gerade vor diesem Hintergrund eine Verantwortung der Individuen *für* Institutionen. Dabei geht es zunächst darum, eine Limitierung und Präzisierung der Verantwortungsbeziehungen entgegen einer ausufernden Vervielfältigung zu entwerfen. Die Auflösung objektiver Zwänge und tradierter sozialer Ordnungen bringt auch eine Entlastung von der Internalisierung fixer Regeln mit sich. Die Folgen hiervon scheinen für das Individuum kaum mehr in eigene Orientierung und eigenes Handeln übersetzbare Verbindlichkeiten zu sein. Es vollzieht sich daher eine Entgrenzung von Verantwortungsverhältnissen, in denen das Individuum sich für alles und jeden verantwortlich

fühlt, ohne die Komplexität der Zusammenhänge hinter den Dingen durchschauen zu können. Zugleich lässt sich eine Entinstitutionalisierung der Gesellschaft beobachten, die auch zu einer Unsicherheit des Wissens führt, das der Fragmentarisierung und den ausufernden Interdependenzen verschiedenster Ordnungsbezüge nicht mehr gerecht zu werden vermag. In diesen Zeiten kognitiver und praktischer Orientierungslosigkeit scheint sich eine Rückbesinnung auf die Entstehung und Festigung von Normen anzubieten. Denn es gibt nach wie vor Konventionen menschlichen Handelns, und diese konstituieren erst in ihrer anonymen und diffusen Souveränität die Voraussetzungen für die Normativität der Regelsetzung. Das heißt, es müssen immer schon bestimmte Gewohnheiten und Alltagspraktiken bestehen, um auf diese die Institution eines Gesetzes oder einer Rechtsnorm aufbauen zu können. Verantwortung ist mithin vermittelt durch eine Ethik der Regeln, die aus einer anonymen lebensweltlichen Praxis hervorgeht und die mit den hier vorgefundenen Zwängen und Möglichkeiten umzugehen versteht.

Der Befund einer Entstehung der »Normen in der Lebenswelt« (Bernhard Waldenfels) mindert jedoch nicht die in der Zivilgesellschaft oft erfahrene Distanz zu rechtlichen und politischen Institutionen. Es besteht sogar eine eigentümlich Diskrepanz zwischen den von vielen geforderten Veränderungen und Reformen in Politik und Gesetz auf der einen Seite, sowie dem erstaunlichen Widerstand gegen dieselben Veränderungen und Reformen auf der anderen Seite. *Richard Münch* sieht hierin den Ausdruck einer besonderen Schwäche und Unfähigkeit des Staates, zu verwirklichen, was von ihm gefordert wird. Er führt dies auch auf die modifizierten Strukturen des neokorporatistisch-rechtsstaatlichen Arrangements zurück, das in weiten Teilen seine ehemalige Funktionstüchtigkeit eingebüßt hat. Zugleich Voraussetzung und Folge diese Entwicklung ist, dass das Vertrauen in die politischen Institutionen nicht mehr von Kontinuität geprägt ist und tendenziell noch abnimmt. Dabei liegt die Befürchtung nahe, dass im politischen Gesamtprozess politische Verantwortung kaum noch oder bestenfalls partiell wahrgenommen wird. Es zeigt sich hier ein Dilemma, für das zweifelsohne keine kurzfristige Problemlösung gefunden werden kann. Denn der Einforderung von politischer Verantwortung auf Seiten der Zivilgesellschaft steht ein Verlust an Autonomie in den politischen Institutionen gegenüber. Resultat dieser Entwicklung ist eine Abnahme politischer Handlungsfähigkeit, welche Ermöglichungsbedingung politischer Verantwortung ist.

Die Erosion der Verantwortungskategorie in den politischen Institutionen ließe sich nur stoppen, wenn zivilgesellschaftliche Ansprüche und lebensweltliche Verantwortungskonventionen verstärkt in den Kontext politischen Handelns getragen würden. Dies ließe sich zweifelsohne forcieren durch politikanalytische Ansprüche, die sowohl inhaltlich als auch strukturell politisches Handeln mit Orientierung aufzuladen vermögen. *Emanuel Richter* sieht eine solche politikanalytische Kategorie in dem Begriff der »Nachhaltigkeit« gegeben. Nachhaltigkeit erscheint ihm als Präzisierung- und Aufklärungshilfe für das Phänomen politischer Verantwortung. Als komplementär erweisen sich beide Begriffe, weil sie auch als Alarmkategorien eines planetarischen Bedrohungszusammenhangs fungieren. Das Denken der Nachhaltigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die ökologischen Planungs- und Handlungsszenarien, sondern wird als abstrakt regulatives Prinzip eingeführt, dessen Kern die Umsichtigkeit des politischen Handelns und ein vielschichtiges Prozessdenken impliziert. Inhaltlich ist die Nachhaltigkeitskategorie offen und basiert in ihren Handlungsentwürfen im Wesentlichen auf ethischen Standards. Damit wird zugleich deutlich, dass es eine generelle inhaltliche Zielbestimmung von Nachhaltigkeit nicht geben kann. Vielleicht liegt gerade darin – ähnlich wie im Verantwortungskontext – die Überforderung, die durch den Nachhaltigkeitsappell an das politische Handeln herangetragen wird. Wie in der Verantwortungsüberforderung kann auch das Überborden der Nachhaltigkeitsansprüche zu einer individuellen und politischen Handlungs lähmung führen. Richter plädiert daher für eine diskursive »Entkrampfung« der Nachhaltigkeitskategorie. Im Ausgang einer zielorientierten politischen Urteilskraft könnten Nachhaltigkeit und Verantwortung die Beziehung zwischen einer generellen Gleichheitsnorm und konkreten Handlungsnormen herstellen und gewährleisten.

Im Kontext staatlicher Institutionen sind es letztlich diese selbst sowie die sie mit Leben füllenden Akteure, die im Prozess historischer Veränderungen Inhalt und Ausmaß von politischer Verantwortung zu gewährleisten haben. Wenn die Institutionen des Staates in einer bestimmten Situation de facto Grenzen ihrer Einflussbereiche und ihrer Regulierungsfähigkeit aufweisen, dann gehen bloße Forderungen nach einem »Mehr« und »Besser« der Wahrnehmung politischer Verantwortung ins Leere. Eine solche Beschränkung staatlicher Handlungsmacht sollte auch in der Praxis, wie *Gunnar Folke Schuppert* meint, zu einer konzeptionellen Überprüfung der Staatsaufgaben führen. Er plädiert daher für einen Gewährleistungs-

staat, der in erster Linie komplementäre Verantwortung für die Gewährleistung eines bestimmten Angebots an öffentlichen Aufgaben übernimmt. Die Aufgabe der staatlichen Institutionen besteht darin, die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die erforderlich sind, damit andere Akteure und Institutionen ihre Aufgaben im Sinne der politisch Repräsentierten erfüllen. Die Gewährleistungsverantwortung des Staates beschreibt dabei sowohl eine bereits diagnostizierbare Veränderung der Aufgabenverteilung zwischen dem Staat, dem privaten und dem dritten Sektor als auch eine normative Aussage, welche die Gemeinwohlverantwortung des Staates unterstreicht. Um den Gewährleistungsstaat nicht synonym mit dem Abbau staatlicher Aufgaben zu denken, müsse deutlich gemacht werden, dass es vielmehr um die gemeinsame Produktion von öffentlichen Gütern geht. Als Koordinierungsinstanz könnte der Staat die Handlungsbeiträge von privaten und staatlichen Akteuren auf ein gemeinsames Ziel, das *bonum commune*, hinlenken. Zwar gibt der Staat auf diesem Wege zweifelsfrei Verantwortung auch an andere Akteure ab, aber zugleich eröffnet er Möglichkeiten neuer Gouvernancestrukturen, die eine Enthierarchisierung staatlichen Wirkens und die Flexibilisierung der Teilhabe unterschiedlichster Akteure mit sich bringen. Die Gewährleistungsverantwortung des Staates bestünde dann vor allem darin, die Handlungsziele und Handlungsinhalte mit den verschiedenen Akteuren auszuhandeln und zu koordinieren. Aus der Krise des Wohlfahrtsstaates könnte somit die Chance erwachsen, neben der Sensibilisierung für spezifische Verantwortungszuständigkeiten auch die Demokratisierung der Gestaltungsmöglichkeiten in Gesellschaft und Staat zu erweitern.

Literatur

- Bandemer, Stephan von u.a., »Staatsaufgaben – Von der »schleichenden Privatisierung« zum »aktivierenden Staat«, in: Fritz Behrens (Hg.), *Den Staat neu denken. Reformperspektiven für die Landesverwaltungen*, Berlin 1995, S. 41–60.
- Bauman, Zygmunt, *Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit*, Hamburg 2000.
- Di Fabio, Udo, *Die Kultur der Freiheit*, München 2005.
- »Verantwortung als Verfassungsinstitut«, in: Wolfgang Knies (Hg.), *Staat – Amt – Verantwortung*, Stuttgart 2002, S. 15–40.
- Dreier, Horst, »Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat«, in: Ulfrid Neumann und Lorenz Schulz (Hg.), *Verantwortung in Recht und Moral. Referate der Tagung der deutschen Sektion der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 74), Stuttgart 2000, S. 9–38.
- Dustdar, Farah, *Abschied von der Macht. Demokratie und Verantwortung*, Frankfurt am Main 1996.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther, *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt am Main 2006.
- Forsthoﬀ, Ernst, *Der Staat der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*, München 1971.
- Grimm, Dieter, »Der Wandel der Staatsaufgaben und die Zukunft der Verfassung«, in: Dieter Grimm (Hg.), *Staatsaufgaben*, Baden-Baden 1994, S. 613–646.
- Guéhenno, Jean-Marie, *Das Ende der Demokratie*, München 1994.
- Heidbrink, Ludger/Hirsch, Alfred (Hg.), *Verantwortung in der Zivilgesellschaft. Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*, Frankfurt/New York 2006.
- Heidbrink, Ludger, *Handeln in der Ungewissheit. Paradoxien der Verantwortung*, Berlin 2006.
- Hermes, Georg, »Gewährleistungsverantwortung als Infrastrukturverantwortung«, in: Gunnar Folke Schuppert (Hg.), *Der Gewährleistungsstaat – Ein Leitbild auf dem Prüfstand*, Baden-Baden 2005, S. 111–132.
- Höﬀe, Otfried, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München 1999.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, »Das Recht des Gewährleistungsstaates«, in: Gunnar Folke Schuppert (Hg.), *Der Gewährleistungsstaat – Ein Leitbild auf dem Prüfstand*, Baden-Baden 2005, S. 89–108.
- »Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff moderner Staatlichkeit«, in: Paul Kirchhof u.a. (Hg.), *Staaten und Steuern. Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2000, S. 47–64.
- »Von der Erfüllungs- zur Gewährleistungsverantwortung – eine Chance für den überforderten Staat«, in: Ders., *Modernisierung von Recht und Justiz. Eine Herausforderung des Gewährleistungsstaates*, Frankfurt am Main 2001, S. 15–35.
- Kaufmann, Franz-Xaver, »Diskurse über Staatsaufgaben«, in: Dieter Grimm (Hg.), *Staatsaufgaben*, Frankfurt am Main 1994, S. 613–646.

- Ladeur, Karl-Heinz, *Das Umweltrecht der Wissensgesellschaft. Von der Gefahrenabwehr zum Risikomanagement*, Berlin 1995.
- Ladeur, Karl-Heinz, *Der Staat gegen die Gesellschaft. Zur Verteidigung der Rationalität der »Privatrechtsgesellschaft«*, Tübingen 2006.
- Locke, John, *Two Treatises of Government* (1689), Cambridge 1991.
- Luhmann, Niklas, *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2002.
- McKeon, Richard, »The Development and the Significance of the Concept of Responsibility«, in: *Revue Internationale de Philosophie* 39 (1957), S. 3–32.
- Nowotny, Helga, *Unersättliche Neugier. Innovation in einer fragilen Zukunft*, Berlin 2005.
- Ohmae, Kenichi, *Der neue Weltmarkt. Das Ende des Nationalstaates und der Aufstieg der regionalen Wirtschaftszonen*, Hamburg 1996.
- Ottmann, Henning, »Verantwortung und Vertrauen als normative Prinzipien der Politik«, in: Herbert Schnädelbach und Geert Keil (Hg.), *Philosophie der Gegenwart – Gegenwart der Philosophie*, Hamburg 1993, S. 367–376.
- Preuß, Ulrich K., *Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie*, Frankfurt am Main 1984.
- Saladin, Peter, *Verantwortung als Staatsprinzip. Ein neuer Schlüssel zur Lehre vom Rechtsstaat*, Bern/Stuttgart 1984.
- Schmitt, Carl, *Der Begriff des Politischen* (1927). *Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1979.
- Schuppert, Gunnar Folke, »Der Gewährleistungsstaat – modisches Label oder Leitbild sich wandelnder Staatlichkeit?«, in: Gunnar Folke Schuppert (Hg.), *Der Gewährleistungsstaat – Ein Leitbild auf dem Prüfstand*, Baden-Baden 2005, S. 11–52.
- »Gemeinwohldefinitionen im korporativen Staat«, in: Herfried Münkler und Karsten Fischer (Hg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen*, Berlin 2002, S. 68–97.
- *Staatswissenschaft*, Baden-Baden 2003.
- Steinberg, Rudolf, *Der ökologische Verfassungsstaat*, Frankfurt am Main 1998.
- Willke, Helmut, *Entzanberung des Staates. Überlegungen zu einer sozialen Steuerungstheorie*, Königstein im Taunus 1983.
- Zürn, Michael, *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*, Frankfurt am Main 1998.

1. Voraussetzungen und Grundlagen politischer Verantwortung

Grenzen der Verantwortung

Robert Spaemann

Das Wort *Verantwortung* hat Konjunktur; es ist üblich geworden, sittliches Handeln als verantwortliches Handeln zu beschreiben. Max Webers Unterscheidung von »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« hatte beide moralische Haltungen noch als echte Alternativen verstanden.¹ Weber war nur der Meinung, die gesinnungsethische Position erfordere, um konsequent und konsistent zu sein, politische Abstinenz. Der Politiker müsse verantwortungsethisch handeln. Heute ist auf der verantwortungsethischen Seite Gedränge entstanden. Verantwortlichkeit scheint zum Synonym für Sittlichkeit geworden zu sein, und auch die christliche Morallehre wird überwiegend in der Begrifflichkeit von Verantwortung formuliert.

Ich werde im Folgenden zunächst den Gründen hierfür nachgehen. Anschließend möchte ich nach der Tragfähigkeit des Verantwortungsbegriffs als moralischer Grundbegriff fragen, nach seiner Leistungsfähigkeit, unsere fundamentalen sittlichen Intuitionen zu interpretieren, und nach eventuellen Grenzen menschlicher Verantwortung. Dabei werde ich die These vertreten, dass das sittliche Phänomen der Verantwortung überhaupt nur als begrenztes denkbar ist, so dass die Aufhebung seiner Grenzen mit der Aushöhlung der Verantwortung selbst identisch wäre.

Der Begriff *Verantwortungsethik* hat die Eigentümlichkeit, ein bestimmtes sittliches, soziales und rechtliches Phänomen zum Modell zu machen, mit dem wir unsere sittliche Handlungsorientierung insgesamt deuten. Versuchen wir zunächst, uns an einem alltäglichen Beispiel vor Augen zu führen, was wir Verantwortung nennen. Der Arzt verschreibt mir ein Medikament und verordnet mir, drei Mal täglich zehn Tropfen zu nehmen. Ich halte mich an die Verordnung. Die Verantwortung dafür, dass ich das richtige Medikament nehme und meine Einnahmeweise richtig ist, trägt der Arzt. Ihm habe ich sie übertragen, und zwar aufgrund einer spezifischen

¹ Vgl. Weber, »Politik als Beruf«.

Kompetenz für die Beurteilung des Zusammenhangs von chemischen Einwirkungen und organischen Veränderungen. Die ärztliche Verantwortung ist gleichzeitig mehrfach begrenzt. Der Arzt muss sich darauf verlassen können, dass die Industriepackung tatsächlich das enthält, was der Beizettel deklariert. Und er muss sich darauf verlassen, dass die Schwester ihm die Spritze aufzieht, die er verlangt hat. Für deren Fehler trägt er normalerweise nicht die Verantwortung. Ebenso trägt er sie nicht für die weit reichenden Folgen seines erfolgreichen Handelns, insofern Dritte dadurch betroffen sind, also etwa nicht die Verantwortung dafür, dass nun ein Familientyrann nach Hause zurückkehrt, der Frau und Kinder zugrunde richtet und den alle lieber unter der Erde sähen. Das ärztliche Ethos des Arztes, der seine Verantwortlichkeit, aus welcher er seine Handlungsregeln schöpft, soweit ausdehnen würde, wäre korrumpiert und man hätte Grund, sich ihm nicht anzuvertrauen.

Verantwortung ist immer Verantwortung für etwas und Verantwortung vor jemandem. Dieser Jemand ist für den Arzt in erster Linie der Patient. Dieser überträgt ihm die Verantwortung. In zweiter Linie ist es unter Umständen die Versicherungsgemeinschaft, falls nämlich die Kosten der Behandlung zu Lasten Dritter gehen.

Der Verantwortungsspielraum der Schwester, welche die Spritze aufzieht, ist geringer. Normalerweise hat sie einfach die Anweisung des Arztes zu befolgen. Man kann ihre Sorgfaltspflicht als Verantwortung undefinieren. Besser aber lässt sie sich in Termini einer Pflichtethik beschreiben. Eine Stationsschwester hat natürlich einen eigenen Verantwortungsbereich. Spezifische Verantwortung würde die Schwester im Übrigen in dem Augenblick treffen, wo der Arzt ausfiele, oder wo er eine Anweisung gäbe, die für die Schwester offenkundig auf einem Irrtum oder einer bösen Absicht beruht. Sie hätte dann die Pflicht, der Anweisung nicht zu folgen, sondern den Arzt aufmerksam zu machen oder – im Falle der Böswilligkeit – eine höhere Instanz anzurufen bzw. den Patienten zu warnen. Aus dieser Pflicht der Schwester, im Ausnahmefall selbst die Verantwortung zu übernehmen, folgt übrigens nicht eine Pflicht, ständig die Anweisungen des Arztes auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen. Das System von Anweisung und deren Ausführungen sowohl im beruflichen wie im politischen Raum würde überhaupt nicht funktionieren, wenn der jeweils Untergebene ständig eine solche Prüfungspflicht hätte. Menschliches Zusammenleben kann überhaupt nicht gelingen ohne das, was wir Präjudiz nennen, das heißt eine widerlegliche Vermutung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit von Anord-

nungen. Dieses Präjudiz ist allerdings, wie gesagt, widerleglich. Es kann Gründe geben, es in einem bestimmten Fall zu überprüfen und zu korrigieren. Das Beispiel soll uns genügen. Was lernen wir aus ihm? Von Verantwortung ist dort die Rede, wo nicht genaue Handlungsanweisungen zu befolgen sind, sondern wo jemand für die Ordnung eines bestimmten komplexen Lebensbereiches oder für die Erledigung einer komplexen Aufgabe zuständig ist, wo er zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Ermessensspielraum in eigener Kompetenz auszufüllen hat, und schließlich wo er für das Resultat seiner Handlungen rechenschaftspflichtig ist. Dabei reicht politische Verantwortung für das Resultat weiter als die spezifisch moralische Verantwortung. Wer in der Politik kein Glück hat, muss gehen. Und der Vorgesetzte ist für folgenreiche Fehler seiner Untergebenen zunächst auch dann verantwortlich, wenn er moralisch an diesem Fehler ganz unschuldig ist. Er hat den Untergebenen meist ausgesucht, er muss verantworten, welche Verantwortung er ihm überträgt. Politische, rechtliche und moralische Verantwortung müssen sich also nicht decken. Die politische ist die weiteste, die rechtliche ist die engste, die moralische ist am schwersten eindeutig zu fassen.

Wenn in unserer Zivilisation das »Prinzip Verantwortung«² eine wachsende moralische Bedeutung bekommen hat, so hängt das mit vier Faktoren zusammen:

1. Mit der wachsenden Komplexität der Lebensverhältnisse,
2. mit der Ausdifferenzierung der verschiedenen sozialen Subsysteme,
3. mit der wachsenden wissenschaftlichen Durchschaubarkeit langfristiger Akkumulation menschlicher Handlungsfolgen und schließlich
4. mit der raschen Veränderung der Rahmenbedingungen menschlichen Handelns.³

(1) Die wachsende Komplexität der menschlichen Lebensverhältnisse führt dazu, dass der richtige Umgang mit ihnen für immer mehr Handelnde Ermessensspielräume erfordert. Deren richtige Ausfüllung setzt voraus, dass der Handelnde nicht nur als Mittel zum Zweck eingesetzt wird, sondern selbst über die Zwecke unterrichtet ist und Kompetenz bei ihrer Verfolgung besitzt. Dass der Drill beim Militär zurückgetreten ist, hängt etwa damit zusammen, dass der moderne Krieg nicht Rädchen in einer

2 Vgl. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung*, vgl. Kaufmann, »Über die soziale Funktion von Verantwortlichkeit«.

3 Vgl. Kaufmann, »Soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit«.

Präzisionsmaschine braucht, sondern Soldaten, die Aufgaben selbstständig zu lösen im Stande sind. In komplexen Situationen muss man umdisponieren können; umdisponieren kann nur, wer Kompetenz besitzt.

(2) Die Ausdifferenzierung der sozialen Subsysteme hat zur Folge, dass immer mehr Menschen mehrere Rollen zu spielen haben. Rollen schreiben bestimmte Verhaltensweisen vor. Aber die Koordination verschiedener Rollen erfordert wieder Entscheidungen, die ihrerseits nicht als Rollenverhalten vorprogrammiert sind. In der Demokratie etwa hat ein Beamter Gesetze und Verordnungen auszuführen, als Bürger ist er zugleich zuständig für deren eventuelle Änderung.

(3) Die moderne Technik hat menschliches Handeln außerordentlich effizient gemacht. Die Natur, sowohl als Rohstoffreservoir wie als Abladeplatz für die Abfälle unserer Lebensführung ist nicht mehr im Stande, die Auswirkungen menschlichen Handelns immer wieder zu neutralisieren und ins Gleiche zu bringen. Darüber hinaus aber belehrt uns die Wissenschaft immer minutiöser über die akkumulierten Folgen menschlichen Handelns. Wenn es heute häufiger Smogalarm gibt als früher, dann deshalb, weil wir überhaupt im Stande sind, entsprechende Messungen durchzuführen. Das Ozonloch ist früher gar nicht bemerkt worden. Jetzt haben wir auch begründete Vermutungen über seinen Zusammenhang mit dem Gebrauch von Fluor-Kohlen-Wasserstoff. »Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß«, sagt das Sprichwort. Die größere Reichweite unseres Handelns einerseits, die größeren Kenntnisse über die akkumulierten Folgen menschlichen Handelns andererseits lassen Bereiche in unsere Verantwortung treten, für die früher Menschen Verantwortung überhaupt nicht empfunden haben, wie etwa für die Erhaltung der Biosphäre.

(4) Die exponentiell wachsende Geschwindigkeit der Änderung unserer Lebensverhältnisse macht es schwierig, sich überhaupt auf ein gewisses festes Repertoire von Handlungsschemata bei sich und bei anderen zu verlassen. Goethes Maxime »Tu Du das Rechte nur in Deinen Sachen, das andere wird sich von selber machen«⁴ setzt ein stabiles System von gegenseitigen Handlungserwartungen voraus. Aber was ist »das Rechte in Deinen Sachen« für einen Soldaten, der es mit modernen Massenvernichtungsmitteln oder für einen Mediziner, der es mit Möglichkeiten der Retortenzeugung, der Genmanipulation, der Organtransplantation und der technischen Lebensverlängerung über jedes humane Maß hinaus zu tun hat? Der Um-

4 Goethe, *Sprüche*, Bd. 1, 314.

gang mit all diesen Möglichkeiten ist durch das traditionelle Ethos des Soldaten oder des Arztes nicht hinreichend vorprogrammiert. Es kommt noch etwas hinzu: Für die Alten war es eine probate Regel, im Zweifelsfall eine eventuell falsche Handlung zu unterlassen. Dahinter stand der Gedanke, dass die Welt ein stabiler Kosmos ist, der sein Gleichgewicht immer erhält, ob wir handeln oder nicht, ob wir so handeln oder anders.⁵ In einer Welt, die sich als Geschichte, als Prozess begreift, scheint das Handeln wie das Nichthandeln Folgen für den Verlauf dieses Prozesses zu besitzen. Wer bei einer Wahl nicht wählt, ist nicht moralisch aus dem Schneider, sondern er wählt, wie die Redensart sagt, die siegende Partei. Da es kein Übel gibt, zu dem es nicht ein noch größeres gäbe, scheint es keine Handlung zu geben, die unter allen Umständen schlecht genannt werden muss. Unter bestimmten Umständen könnte sie, so scheint es, das geringere Übel sein, dann nämlich, wenn das Resultat ihrer Unterlassung schlechter ist als das Resultat ihrer Begehung. Wahrscheinlich könnte man die genannten Faktoren um weitere ergänzen. Sie wirken alle dahin zusammen, dass das spezifische sittliche Phänomen der Verantwortung zum Modell der Interpretation von Sittlichkeit überhaupt geworden ist.

Dieser Gedanke, die Deutung sittlichen Verhaltens als Wahrnehmung von Verantwortung, hat zweifellos tiefe biblische Wurzeln. Die erste Stelle der Heiligen Schrift, wo überhaupt das Sittliche thematisch wird, – die Sündenfallgeschichte liegt ja sozusagen noch ganz im religiösen Bereich vor der Unterscheidung von Gut und Böse, weil sie diese Unterscheidung in ihrem Ursprung erklärt – die erste Stelle der Heiligen Schrift, wo das Sittliche thematisch wird, ist die Geschichte von Kain und Abel. Interessant in unserem Zusammenhang ist die Frage, die Gott nach dem Brudermord an Kain richtet. Gott fragt nicht, ob Kain irgendein Gebot übertreten hat, sondern er fragt: »Wo ist Dein Bruder?« Und Kains Antwort besteht bezeichnenderweise nicht darin, ein Verbrechen zu leugnen, das ihm ja noch gar nicht vorgehalten wurde, er weist vielmehr die Verantwortung zurück: »Bin ich denn der Hüter meines Bruders?«⁶ Das heißt: »Muss ich denn wissen, wo er ist?« In zweifacher Weise wird hier das Sittliche als Verantwortung beschrieben. Nämlich erstens als Verantwortung für jemanden und zweitens als Verantwortung vor jemandem. Kain hat Verantwortung für seinen Bruder. Sein Bruder ist ihm anvertraut, er darf ihn nicht nur

⁵ Vgl. Aquin, *Questiones disp. de malo*. Vgl. auch Spaemann, »Nebenwirkungen als moralisches Problem«, S. 172.

⁶ *Die Bibel*, Gen. 4,9.

nicht töten, sondern es wird von ihm verlangt, dass er weiß, wo Abel sich befindet. Die Verantwortung für seinen Bruder ist aber nicht primär Verantwortung vor seinem Bruder. Der Verantwortung vor einem Menschen kann man sich nämlich durch dessen Tötung entledigen. Aber das Blut Abels schreit, wie es in unserem Text heißt, zu Gott. Der Mord beseitigt deshalb nicht das ›Wovor‹ der Verantwortung, weil dieses Wovor gar nicht beseitigt werden kann. Und was gar nicht beseitigt werden kann, das nennen wir Gott. ›Hüter meines Bruders‹, dieses Wort ist das Schlüsselwort einer christlichen Verantwortungsethik.

Das Neue Testament stellt das Leben des Christen nun mehrfach unter dem Aspekt einer rechenschaftspflichtigen, eigenständigen Verwaltung vor, so im Gleichnis vom ungetreuen Verwalter oder im Gleichnis von den Talenten, wo vom Vermögensverwalter mehr verlangt wird als die pünktliche Rückerstattung des Kapitals, das er hätte investieren sollen. Oder der barmherzige Samariter. Er sieht die Notlage und übernimmt sofort die Regie bei ihrer Behebung, bis hin zu der Bürgschaft für die eventuellen Mehrkosten, die dem Gastwirt entstehen. Entscheidend für den Gedanken der Eigenverantwortlichkeit scheint mir der Satz Christi im Johannesevangelium: »Ich nenne Euch nicht mehr Knechte, sondern Freunde, denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut.«⁷ Wenn wir dies im Zusammenhang sehen mit der Tatsache, dass Jesus das Gesetz einfach im Gebot der Gottesliebe und Nächstenliebe zusammenfasst, dann dürfen wir den Satz wohl so verstehen: Der Knecht führt Anweisungen aus, deren Sinn und Zweck er nicht kennt. Deshalb hat er keine Variationsmöglichkeiten und keine Entscheidungsspielräume. Der Freund hat die Intention des Herrn verstanden. Darum kann er verantwortlich handeln. Er wird zu schöpferischem Handeln ermächtigt. Sein Handeln fällt nicht mehr auseinander in die Verfolgung eigener Interessen einerseits und in die einschränkende Respektierung von Vorschriften und Erfüllung von Pflichten andererseits, Pflichten, die diese Interessenverfolgung einschränken. Das Handeln entspringt vielmehr einem einheitlichen Ursprung: Der Liebe. Nicht ein Kodex von Gesetzesvorschriften ist das Wesen christlicher Ethik, sondern die positive Wahrnehmung der Verantwortung für jene Güter, die durch das Gesetz geschützt werden und nun den Menschen positiv anvertraut werden. Diese Verantwortung ist vor allem positive Verantwortung füreinander. Um ein Beispiel aus der jüngeren Geschichte zu wählen: Die meisten Deutschen

⁷ Ebd., Joh. 15,15.

sagen, vermutlich mit einem gewissen Recht, sie hätten nicht gewusst, was mit den Juden geschah. Aber ist nicht genau dies eine Selbstbeschuldigung? Denn hätten sie nicht nach der Deportation der Juden fragen müssen: »Wo ist mein Nachbar? Wo ist mein Mitbürger«?

Aber fragen wir uns nun nach dem, was die Interpretation unserer ethischen Intuition unter dem Aspekt der Verantwortung genauer bedeutet und welche Fehlinterpretationen sich darunter verbergen können. In diesem Zusammenhang ist es gut, sich die Einführung des Begriffs *Verantwortungsethik* durch Max Weber in Erinnerung zu rufen. Weber hatte mit der Einführung dieses Begriffs keine systematisch-theoretische Absicht verfolgt, sondern eine politische. Er wollte Leuten, die eine radikal pazifistische Position vertraten, das Recht absprechen, aus ihrer unbedingten moralischen Überzeugung von der Verwerflichkeit des Waffengebrauchs heraus Politik zu machen. Weber hatte großen Respekt vor der Haltung dessen, der unter keinen Umständen bereit ist, zu töten. Er war keineswegs der Meinung, ein solcher Gesinnungsethiker habe die eventuell verhängnisvollen Folgen seiner Abstinenz zu verantworten. Es könnte ja sein, dass massenhafter Pazifismus auf einer Seite den Ausbruch eines Krieges begünstigt. Wer überzeugt ist, er dürfe niemals schießen, hat nach Weber nicht die Pflicht, seine Auffassung aufgrund irgendwelcher möglichen Folgen dieser Art zu revidieren. Anders aber, wenn der Pazifist aktiv wird und für massenhafte Verweigerung politisch agitiert. Dann können ihm die Folgen angelastet werden. Der Politiker muss verantwortungsethisch handeln, das heißt für Weber: Er muss sein Handeln orientieren an den Folgen für das Schicksal des Gemeinwesens und zu diesem Zweck das Für und Wider aller ihm zu Gebote stehenden Handlungsalternativen erwägen. Wenn ihm eine bestimmte Handlungsweise aus moralischen Gründen nicht zu Gebote steht, so muss er unter Umständen die Verantwortung abgeben. So trat Thomas Morus als Lordkanzler zurück, weil er an diesem Platz Äußerungen zu bestimmten Fragen hätte machen müssen, mit denen er entweder gegen sein Gewissen verstoßen oder aber sein Leben riskiert hätte. Weber hätte diese Handlungsweise wohl gebilligt als Wechsel von einer verantwortungsethischen zu einer gesinnungsethischen Position. Weber glaubte, dass es kein rationales Kriterium gäbe, um zwischen diesen beiden Positionen zu wählen. Auch war er der Meinung, Verantwortungsethik schließe die Bereitschaft ein, aus Verantwortung Schuld auf sich zu laden. Heilige konnten deshalb nach seiner Meinung nur Gesinnungsethiker sein.

Gegen diese Sicht ist sowohl von einer rational begründeten, also auch von einer christlichen Ethik aus Einspruch zu erheben. Wenn man zwischen ethischen Standpunkten grundlos optieren kann, verdient keiner dieser Standpunkte, ethisch genannt zu werden. Wenn eine Handlung nur richtig ist mit Bezug auf einen Maßstab, den ich frei wählen kann, dann verlieren die Worte »gut« und »böse« ihren Sinn. Denn diese Worte meinen entweder gar nichts oder sie meinen »richtig oder falsch mit Bezug auf einen unbedingten Maßstab. Der Gedanke aber, jemand müsse aus Verantwortung schuldig werden, ist ein Rückfall in den Polytheismus, wo man eine Gottheit beleidigt, wenn man der anderen gefällig ist. Gewiss müssen wir ständig Werte und Güter verletzen, um anderen Werten und Gütern gerecht zu werden. Aber solche Verletzungen können gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sein. Wo die Instanz der Verantwortung nicht Götter und nicht Werte sind, sondern wo der Maßstab der Verantwortung das Vernünftige ist, da kann es eine Pflicht zum moralischen Schuldigwerden niemals geben.

Das allerdings setzt voraus, dass unsere Verantwortung niemals universal ist und dass überhaupt nur der Begriff einer endlichen Verantwortung Sinn hat. Unter dieser Voraussetzung kann dann zwar die Entgegensetzung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik in aktuellen politischen Situationen einen guten Sinn haben, ist aber prinzipiell gesehen nicht von großem Wert. Insbesondere deshalb nicht, weil diejenigen, die Weber als Gesinnungsethiker bezeichneten, sich meistens selbst als Verantwortungsethiker verstehen. Der Pazifist wird sagen, wenn nur hinreichend viele ihm folgten, dann würden Kriege unmöglich. Damit aber viele folgen, müssen einige den Anfang machen. Auch linke Terroristen, die sich vor Gericht als Gesinnungstäter präsentieren, glauben in der Wahrnehmung einer universalen Verantwortung für das Menschheitsbeste zu handeln; einer Verantwortung, die sie von der Erfüllung der normalen Menschen- und Bürgerpflichten dispensiert.

In der philosophischen Diskussion ist daher in der Regel von einer Antithese die Rede, die mit jener Weberschen verwandt, aber genauer präzisiert ist. Man spricht hier von teleologischer und deontologischer Ethik. Für die teleologische Ethik, die auch Konsequentialismus oder Utilitarismus genannt wird, ist die sittliche Qualität einer Handlung oder einer Unterlassung die Funktion der Gesamtheit der Folgen dieser Handlung oder Unterlassung, und zwar im Verhältnis zur Gesamtheit der Folgen jeder möglichen alternativen Handlung oder Unterlassung. Unter deontolo-

gischer Ethik versteht man moralische Konzepte, die eine Grenze dieser Abwägung kennen und für welche bestimmte Handlungstypen ohne Ansehung der weiteren Umstände immer verwerflich sind, also etwa die absichtliche direkte Tötung eines unschuldigen Menschen oder der außereheliche Beischlaf eines verheirateten Menschen. Man muss sich dabei klar machen, dass es eine rein deontologische Ethik gar nicht gibt, also eine Ethik, die von allen Folgen des Handelns absieht. Eine rein konsequenzialistische Ethik dagegen wird theoretisch wohl vertreten, ist aber tatsächlich aus prinzipiellen Gründen nicht praktikabel. Von allen Folgen des Handelns können wir gar nicht absehen, weil Handeln darin besteht, eine Wirkung hervorzubringen. Ein Handeln, das von jeder Folge absähe, wäre gar kein Handeln. Die Frage kann daher nur lauten: Welche Folgen über die unmittelbare, die Handlung definierende Wirkung hinaus haben wir zu verantworten, so dass sie die sittliche Qualität der Handlung mitbestimmen? Der Konsequenzialismus sagt: alle Folgen.

Meinungsverschiedenheit gibt es allerdings über die Bewertungskriterien. Der klassische Utilitarismus hat dafür einen einfachen Parameter: Das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl. Und Glück war hier noch genauer bestimmt als Lust bzw. subjektives Wohlbefinden. Andere Positionen wollen differenziertere Wertmaßstäbe anlegen. Einig sind sie nur darin, dass nicht ein bestimmter Handlungstyp als solcher gut oder böse heißen kann, sondern dass er diese Qualität erst als Funktion einer universellen Folgenbewertung gewinnt. Das scheitert indessen, wie ich schon sagte, aus einer Reihe von Gründen. Einer dieser Gründe ist, dass nicht nur eine langfristige universale Folgenabschätzung und erst recht eine universale Folgenbewertung in der Regel überhaupt unmöglich ist, vielmehr würde eine solche Betrachtung jede Handlung überhaupt unmöglich machen. Handeln unterscheidet sich von natürlichen Geschehnissen nämlich dadurch, dass der Handelnde bestimmte Folgen seines Eingreifens in das Naturgeschehen vor anderen Folgen auszeichnet. Diese ausgezeichneten Folgen nennen wir Zwecke. Im Verhältnis zu diesen Zwecken werden die anderen Folgen herabgesetzt zu so genannten Nebenwirkungen. Nun haben wir zwar auch für die Nebenwirkungen Verantwortung. Hätten wir aber eine unterschiedslose Verantwortung für alle Folgen unseres Einwirkens auf die Welt, dann wäre die Auszeichnung von Folgen, also so etwas wie Zwecksetzung und damit endliches Handeln, gar nicht möglich. Der Konsequenzialismus versetzt tatsächlich den Menschen in die Lage Gottes, für den alles, was geschieht, in gleicher Weise präsent ist, also wie das Evange-

lium sagt, auch das Fallen des Spatzes vom Dach oder des Haares vom Kopf. Zudem er die Unterscheidung von Zwecken und Nebenfolgen aufhebt, hebt er die Bedingungen endlichen Handelns auf.⁸ Wäre die konsequentialistisch interpretierte Verantwortungsethik akzeptabel, so hieße dies: Wir dürften nur einen einzigen Zweck haben, nämlich: Die Optimierung der Welt. Wer diesen Zweck hat, dem wären dann freilich auch alle Handlungen erlaubt, denn dieser Zweck würde jedes Mittel heiligen. Die Mahnung des hl. Paulus, nicht Böses zu tun, damit daraus Gutes entsteht, ginge ins Leere. Denn das, woraus Gutes entsteht, könnte gar nicht böse sein, wenigstens dann nicht, wenn dieses Gute beabsichtigt ist.

Ein weiterer wichtiger Einwand gegen die so verstandene Verantwortungsethik ist der, dass eine solche Ethik selbstwidersprüchlich wäre. Der Zustand der Welt wäre schlechter, als er es ist, wenn jeder sich befugt fühlen würde, alles zu tun, was ihm nützlich scheint, um die Welt zu verbessern. Schließlich bedeutet eine konsequentialistische Ethik die Abdankung des eigenständigen sittlichen Subjektes zugunsten von Experten und Futurologen. Denn nur fExperten können uns sagen, welches die voraussichtlichen langfristigen Folgen unseres Handelns sind. Die Nationalsozialisten hatten eine Theorie, nach der die Ausrottung der Juden für die gesamte Menschheit einen großen Gewinn darstellen würde. Westfälische Bauern, die Juden versteckt haben, taten dies nicht, weil sie argumentativ die Falschheit dieser Theorie aufzeigen konnten, sondern weil ihnen diese Theorie vollkommen gleichgültig war. Sie wussten im Gewissen, was sie im Katechismus gelernt hatten, nämlich dass man unschuldige Menschen nicht töten darf. Der Konsequentialismus hingegen liefert den einfachen Menschen den so genannten Experten aus.⁹

Was nun die so genannte deontologische Ethik betrifft, so gibt es sie ebenfalls, wie ich sagte, in Reinform nicht. Niemand würde der Idee verfallen, Sittlichkeit durch eine Reihe von Handlungsvorschriften zu definieren, die ohne Ansehung der Umstände immer gelten. Es gibt zwar Handlungen, die ihrer Natur, ihrem Typus nach gut sind. Aber um in einer konkreten Situation gut zu sein, müssen Zeit, Ort und Umstände zu der Handlung passen. Wenn erste Hilfe nötig ist, um einen Menschen zu retten, wären Komponieren, Rosenkranzbeten oder Blumen gießen schlechte Handlungen. Merkwürdigerweise herrscht hier jedoch eine Asymmetrie. Es

8 Vgl. Spaemann, »Über die Unmöglichkeit einer universalteleologischen Ethik«, S. 193-212.

9 Vgl. ebd.

gibt keine Handlungsweise, die ohne Ansehung der Umstände immer am Platz ist, also immer gut wäre. In jeder guten Handlung nehmen wir Verantwortung wahr. Die Wahrnehmung von Verantwortung setzt aber immer eine vernünftige Situationsbeurteilung voraus. Wohl aber gibt es Handlungsweisen, die, ohne dass man besondere Umstände zu kennen bräuchte, ihrer inneren Eigenart wegen von vornherein schlecht sind. Und zwar deshalb, weil mit dieser Handlung eine elementare Verantwortung, die wir für uns selbst und für unseren Nächsten haben, mit Notwendigkeit verletzt wird. Diese Asymmetrie ist in einem Wort des Boethius ausgedrückt, das Thomas von Aquin in seinen moraltheoretischen Texten an die 50 Mal zitiert: »Bonum ex integra causa, malum ex quo cumque effectu.«¹⁰ Das heißt, damit etwas gut sei, müsste es vollständig gut sein, schlecht kann es wegen irgendeines Defektes sein. Die Asymmetrie wäre sinnlos, wenn wir alle jederzeit die Verantwortung für die Optimierung des Weltlaufs hätten und wenn alle anderen Verantwortlichkeiten nur eine Funktion dieser Universalverantwortung wären. Das aber kann nicht der Fall sein, wie wir sahen. Verantwortung kann nur gedacht werden als endliche und gestufte. Außerdem sind wir in der Wahl der Wertmaßstäbe nicht frei. Sie sind in ihrer Grundstruktur durch die Wirklichkeit vorgezeichnet, insbesondere durch das Wesen der menschlichen Person. Ohne Begrenzung und Stufung würde das Phänomen der Verantwortung sich in eine bloße Redensart auflösen. Konsequentialisten verstehen etwa die Pflicht, ein Versprechen zu halten, nicht als Verantwortung gegenüber dem, dem ich es gegeben habe, sondern als Verantwortung für den Nutzen, den alle Menschen davon haben, dass es so etwas wie Versprechen gibt. Daraus folgt beispielsweise, dass man Sterbenden zwar Versprechen geben soll, um sie zu trösten, aber die Einlösung des Versprechens unterliegt rein utilitaristischen Erwägungen. Wenn niemandem mit dieser Einlösung genützt ist, bedeutet die Tatsache, dass ich etwas versprochen habe, gar nichts. Ehebruch ist – konsequentialistisch gesehen – bedeutungslos, wenn er den Beteiligten Freude macht, sie bereichert und wenn der Ehepartner mit Sicherheit nichts davon erfährt. So ist, wie es scheint, kein Schaden entstanden, sondern eher ein Zuwachs an Wert, nämlich an Freude in der Welt.

Diese Sicht widerspricht indessen unseren elementaren sittlichen Institutionen. Das eheliche Treueversprechen meint ja nicht, dass man den an-

¹⁰ Aquin, *De divinis nominibus* IV, 30, P.G. 3,729.

deren nicht kränken wird dadurch, dass er etwas vom Ehebruch erfährt, sondern es meint, dass man die Treue tatsächlich halten wird. Das Versprechen erfüllt man genau dadurch, dass man tut, was man versprochen hat, und nicht dadurch, dass man so tut, als ob man täte. Es ist nun wichtig sich klar zu machen, dass man solche Verantwortung für ein bestimmtes endliches Gut vor einem bestimmten Menschen nur wahrnehmen kann, wenn man keine Verantwortung hat für die über diesen Rahmen hinausgehenden Folgen der Unterlassung von Handlungen, die uns aufgrund der primären Verantwortung unmöglich sind. Ein verheirateter Mann hat nicht die Verantwortung für den Selbstmord einer Frau, den er vielleicht dadurch hätte verhindern können, dass er mit ihr geschlafen hätte. Ein Mensch hat nicht die Verantwortung für den Tod von hundert Menschen, die er hätte freikaufen können durch den Mord an einem einzigen Unschuldigen. Unbedingte Unterlassungspflichten entheben uns der Verantwortung für die Ereignisse, die wir hätten ändern können, wenn wir getan hätten, was wir aus sittlichen oder aus physischen Gründen eben nicht tun konnten. Konkrete Verantwortung kann es nur geben, wenn der, der sie wahrzunehmen hat, zugleich von der Verantwortung für anderes entlastet ist. Der Begriff der Verantwortung steht und fällt mit seiner Strukturierung durch das, was die Alten den ›Ordo amoris‹ nannten. Thomas von Aquin gibt hierfür ein Beispiel: Der Richter, so schreibt er, hat die Pflicht, nach dem Gesetzesbrecher zu fahnden, um ihn seiner Strafe zuzuführen. Die Frau des Delinquenten hingegen hat die Pflicht, ihrem Mann behilflich zu sein, wenn er sich verstecken möchte. Denn der Richter hat das Wohl der Stadt, die Frau das Wohl der Familie zu besorgen. Keiner von beiden hat unmittelbar die Aufgabe, das Wohl des Universums im Auge zu haben, das vielmehr Gott besorgt. Deshalb schreibt Thomas, der Mensch habe nicht die Aufgabe zu wollen, was Gott will, sondern zu wollen, wovon Gott will, dass er es will.¹¹ Wovon Gott will, dass es geschieht, das erfahren wir erst im Nachhinein und als gute Christen erweisen sich sowohl die Frau wie der Richter darin, dass sie jeweils das Scheitern ihrer Bemühungen mit Gelassenheit akzeptieren und das pflichtgemäße Handeln des anderen respektieren. In diesem Sinne schreibt noch Martin Luther: »Es ist das sichere Zeichen eines bösen Willens, dass er nicht leiden kann seine Verhinderung.«¹²

11 Aquin, *Summa theologica*, I-II, 9.19, a. 10.

12 Luther, *Ausgewählte Werke*, S. 319.

Die Stufung der Verantwortung ist uns allen bekannt unter dem Begriff des Berufsethos. Weil der Richter die Verantwortung für Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit hat, darf er nicht einen Unschuldigen verurteilen aus so genannten übergeordneten politischen Erwägungen. Weil der Arzt verantwortlich ist für die Gesundheit des Patienten, der sich ihm anvertraut, würde sein ärztliches Ethos korrumpiert, wenn er sich in seinem Handeln orientieren würde an der weitgehenden Frage, ob die Gesundung dieses Menschen für dessen Familie und Mitarbeiter überhaupt wünschenswert ist oder wenn er seine Kunst unmittelbar in den Dienst des politisch definierten Gemeinwohls stellen würde. Und so hat auch der Beichtvater die Wahrung des Beichtgeheimnisses nicht einer übergeordneten Verantwortung zu opfern, um vielleicht – durch die Anzeige eines Mörders – weitere Verbrechen zu verhindern.

Die Formel »Tu Du das Rechte nur in Deinen Sachen, das andere wird sich von selber machen« stößt heute allerdings aus Gründen, die ich zu Beginn bereits nannte, auf schwere Einwände. Es scheint nicht mehr so klar zu sein, was »das Rechte in meinen Sachen« ist. Das andere macht sich je länger desto weniger von selbst und während alle Menschen ihre begrenzten Verantwortlichkeiten erfüllen, scheint das Ganze immer gefährdeter zu sein: Die natürlichen Lebensbedingungen und sozialen Überlebensbedingungen vieler Menschen in vielen Teilen der Welt. Diese Teile der Welt rücken uns Tag für Tag näher. Die Globalisierung der Verantwortung scheint die unvermeidliche sittliche Folgerung daraus zu sein. Die Folgerung kann indessen nicht bedeuten, dass Verantwortung entstrukturiert und dass ihre Stufung durch einen *Ordo amoris* einfach aufgehoben wird. »Tut Gutes allen«, so schreibt Paulus, »besonders aber den Glaubensgenossen«. ¹³ Diese Regel bleibt nach wie vor in Geltung. »Tut Gutes allen, besonders aber Euren Landsleuten« – auch diese Regel wird nicht aufgehoben als verbindliche Regel für Politiker, die den Amtseid auf das Wohl ihres eigenen Landes ablegen. Sie müssen zwar lernen, dass die Interdependenz dieses Wohles mit dem Wohl aller anderen immer enger wird. Sie haben die Pflicht, die eventuellen Nachteile des Prosperierens des eigenen Gemeinwesens für andere so gering wie möglich zu halten. Aber sie sind nicht in gleicher Weise allen Menschen verpflichtet.

Für sie ebenso wie für jeden einzelnen stellt sich heute das Problem der Verantwortung für die Folgen der Akkumulation von Effekten, von denen

¹³ *Die Bibel*, Gal. 6,10.